



Der Herzog

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Marienberg



Gebirge | Gelobtland | Lauta | Niederlauterstein | Lauterbach | Kühnhaide | Reitzenhain
Rübenau | Satzung | Pobershau | Rittersberg | Ansprung | Grundau | Sorgau | Zöblitz

 BERGSTADT MARIENBERG
Im Erzgebirge ankommen.

14/2024 · 3. August 2024 · 34. Jahrgang

Geburtsstunde des heutigen Marienberger Amtsblattes - Erstausgabe des „Nützlichen und unterhaltenden Marienberger Wochenblatt für alle Stände“ am 10.07.1824

Am 10.07.2024 jährte sich das Erscheinen des „Nützlichen und unterhaltenden Marienberger Wochenblatts für alle Stände“ zum 200. Mal. Auch wenn am 07.05.1945 die letzte Nummer erschien, stellt es bis heute ein wichtiges Medium dar, um in den Zeitgeist der jeweiligen Epoche einzutauchen und Interesse an der Geschichte zu wecken.

Am Sonnabend, dem 10.07.1824 wurde durch Herrn G. M. Hasper in Marienberg die Zeitung „Nützliches und unterhaltendes Marienberger Wochenblatt für alle Stände“ herausgegeben. In den Anfängen hatte es die Größe eines Quart-Formates um die 21 cm. Es erschien wöchentlich einmal und zwar jeweils sonnabends in einer Stärke von durchschnittlich 8 Seiten mit fortlaufender Nummerierung innerhalb eines Jahres. Inhaltlich gekennzeichnet war die Zeitung beispielsweise durch kurz gefasste, neueste Gegebenheiten, einem fortlaufenden Geschichtskalender, Beerdigungsnachrichten, Aufsätzen zu naturhistorischen, ökonomischen und technischen Themen und vielem mehr. Die Einzelausgabe kostete damals 6 Pfennig.

Am 30.04.1827 verstarb G. M. Hasper und F. A. Roth übernahm die Geschäftsführung. Am 20.11.1827 erwarb P. T. Melzer die Buchdruckerei kurzzeitig. 1828 ging die Druckerei und das Wochenblatt in den Besitz von C. Hofmann über. 1843 übernahm A. Engelmann die Druckerei und das Wochenblatt, welches 50 Jahre im Besitz der Familie Engelmann verblieb. In dieser Zeit wurden das Einzugsgebiet unter anderem auf Olbernhau, Ehrenfriedersdorf, Geyer, Lengefeld, Thum, Wolkenstein erweitert und teilweise Nebengeschäftsstellen in den benannten Orten eröffnet.

1850 erfolgt die Umwandlung in ein gemeinnütziges Unternehmen mit einer Satzung und neuem Titel „Vereinigtes Wochenblatt für Marienberg, Ehrenfriedersdorf, Geyer, Lengefeld, Olbernhau, Thum, Wolkenstein, Zöblitz und Umgegend“. Es erschien jetzt in wöchentlich zwei Ausgaben. Aufgrund des enormen Arbeitsaufwandes ging man Ende 1850 wieder auf eine wöchentliche Ausgabe am Sonnabend zurück. 1863 erfolgt die Umbenennung in „Erzgebirgisches Nachrichten- und Anzeigeblatt“, diesen Titel behielt man bis zum Erscheinungsende 1945 im Wesentlichen bei. 1866 versuchte man es erneut mit einer zweiten wöchentlichen Ausgabe und dieses Mal klappte es. Die Einzelnummer kostete 5 Pfennig. Ab 01.10.1882 erschien das Blatt dreimal wöchentlich, und es war auf dem besten Weg, sich als Tageszeitung zu etablieren.

Am 10.11.1893 übernahm K. E. Neubert und M. R. Mehner die Zeitung. Der Arbeitsaufwand stieg ab 1900 ständig. Man legte sich eine Schnellpresse, später eine Doppelschnellpresse sowie zwei Setzmaschinen zu.

Vom 01.07.1907 an erschien das „Erzgebirgische Nachrichten- und Anzeigeblatt“ dann täglich. P. Neubert, der Sohn K. E. Neuberts übernahm 1907

den kaufmännischen Teil des Zeitungsgeschäftes, 1920 übernahm er als alleiniger Besitzer die Geschäfte und führte diese in Bezug auf die Zeitung bis 07.05.1945 fort. Danach wurde die Zeitung verboten, der Druckereibetrieb lief jedoch noch bis 1961.

In der Zeit ihres Bestehens erlebte die Zeitung hauptsächlich vor allem das politische Geschehen mit und berichtete darüber, so die Deutsche Revolution von 1848/1849, den Deutsch-Französischen Krieg 1870/1871, den Ersten Weltkrieg 1914 bis 1918 und den Zweiten Weltkrieg 1939 bis 1945. Vor allem die beiden Weltkriege stürzten den Druckereibetrieb in Schwierigkeiten. Auch die Teuerung im Jahr 1923, wo man schnell von Millionen über Milliarden bis hin zu Billionen bei den Preisen war, traf das Unternehmen schwer.

Dies hielt aber den Besitzer P. Neubert nicht davon ab, den 100. Jahrgang entsprechend zu würdigen. Am Donnerstag, den 10.07.1924, erschien das „Erzgebirgische Nachrichten- und Anzeigeblatt“ als Jubiläumsausgabe mit 52 Seiten mit zahlreichen Themen, so unter anderem mit der eigenen Geschichte, Industrie, Tätigkeit der Stadtverwaltung, Handwerk, Schule und Kirche.

Quellen: Chronik des Handwerks in Marienberg, Band VIII / erarbeitet durch Klaus Baldauf. – Manuskript, 2006-2010 ENAB 159/1924 (10.07.)

Bildquelle: Stadtarchiv Marienberg, Fotosammlung



alle Versicherungen

Glasreparatur
03735 / 67980

**Dein Wintec Autoglas-Partner.
Für alle Glasreparaturen, für alle Versicherungen!**

Wir freuen uns, jetzt auch alle Kunden mit einer Werkstattbindung bei uns im Haus, betreuen zu können. Die Abwicklung übernehmen wir und Sie müssen sich um nichts kümmern. Die Reparaturen werden immer nach neusten Standards inklusive Einstellung von Kamerasystemen durchgeführt.

Autohaus AMARO e.K. / Tel.: 03735/67980/
Lauter Hauptstraße 2b / 09496 Marienberg / amaro.de

 **AMARO**
Lebt was bewegt.

Anzeige



Behörden und Informationsstellen

Bereitschaftsdienst der Stadtverwaltung, Funk-Tel.: 0172 3441573

Bereitschaftsdienst der Stadtverwaltung Bereich Abwasser: 0172 4716794

Stadtverwaltung Marienberg, Markt 1, Tel. 03735 6020, Fax 22307

Montag, Mittwoch	geschlossen (Standesamt von 09:00 – 12:00 Uhr nur für Sterbefälle)
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag, Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
Öffnungszeiten Bürgerbüro, Tel. 03735 602-136	
Montag	09:00 – 13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr durchgehend!
Mittwoch	geschlossen
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
2. Samstag im Monat	nur nach Terminvereinbarung
Öffnungszeiten Bürgerbüro – Außenstelle OT Zöblitz, Tel. 037363 187947	
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Große Kreisstadt Marienberg im Internet:

www.marienberg.de / post@marienberg.de

Sprechzeiten des Oberbürgermeisters nur nach Vereinbarung

Tourist-Information Marienberg Rathaus, Tel. 03735 602-270

Mo, Di, Do, Fr	09:30 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr
Mi	13:00 – 16:30 Uhr
Sa	09:30 – 12:00 Uhr

Gästebüro OT Pobershau, Tel. 03735 23436

Mo, Mi, Fr	09:00 – 12:00 Uhr
Di, Do	13:00 – 16:30 Uhr

Tourist-Information Zöblitz, Tel. 037363 7704

Montag, Dienstag, Mittwoch	11:00 – 15:30 Uhr
Samstag, Sonntag	13:00 – 16:00 Uhr

Für alle Fälle Bereitschaftsdienste

Stadtwerke Marienberg GmbH/Energieversorgung Marienberg GmbH,

24 Stunden/Tag erreichbar. Bereiche Erdgas und Fernwärme: Tel. 03735 65125, Bereich Wohnungswirtschaft: Tel. 0162 2407614

Störungsrufnummer MITNETZ STROM 0800 2305070

24 Stunden/Tag erreichbar

Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“ eG Marienberg: Tel. 0173 3886333

Frauenschutzhause, Tel. 03731 22561

Meldung auftretender Luftbelastungen, deren Quelle in Nordböhmen vermutet wird:
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Referat 51: Klima, Luftqualität, Tel. 0351 26125104

Beschwerden über Luftbelastungen inkl. Gerüche mit Quelle in Sachsen sind dem zuständigen Landratsamt zu melden.

NOTRUF Feuerwehr/Ärztlicher Notdienst

112

NOTRUF Polizei

110

NOTRUF Polizeirevier Marienberg

03735 6060



Tierarzt Bereitschaftsdienste

Tierschutzverein Marienberg und Umgebung e. V.

Stadtmühle 15 B, 09496 Marienberg, Telefon 03735 660852,

Notfall-Rufnummer: 0152 55666969

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do 10:00 – 13:00 Uhr, Di 15:00 – 18:00 Uhr; Termine auch n. Vereinbarung

Den Tierärztlichen Bereitschaftsdienst können Sie unter folgendem Link online abrufen.

<https://www.erzgebirgskreis.de/landratsamt-service/sonstiges/tieraerztlicher-bereitschaftsdienst>

Alternativ können Sie den QR-Code mit Ihrem Smartphone und der Kamera-App scannen ➔
(Geräteabhängig)



Bereitschaftsdienste Gesundheit

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116117, 03741 457232

Einsatzzeiten: Mo, Di, Do: 19:00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag 07:00 Uhr
Mi: 14:00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag 07:00 Uhr
Fr, Sa, So: Freitag 14:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr (durchgehend)

Zahnarzt Samstag, Sonn- und Feiertage 09:00 - 11:00 Uhr
03.07. - 04.08. Praxis Dipl.-Stom. Gabriele Kallenberg, Marienberg, Tel. 03735 23258
10.08. - 11.08. Praxis Mario Kaden, Olbernhau, Tel. 037360 75282
17.08. patiodoc MVZ Dieblich GmbH Zahnmedizin, Marienberg, Tel. 03735 22561

Apotheke – Montag 08:00 Uhr bis darauffolgenden Montag 08:00 Uhr
– zusätzlicher Spätdeinst Montag bis Sonntag 09:00 – 21:00 Uhr
29.07. - 04.08. Stadt-Apotheke, Zöblitz, Tel. 037363 7287
05.08. - 11.08. Bornwald-Apotheke, Großolbersdorf, Tel. 037369 8241
zusätzlicher Spätdeinst: Schloß-Apotheke, Neuhausen, Tel. 037361 50070
12.08. - 18.08. Pelikan-Apotheke, Marienberg, Tel. 03735 61122



FREIZEIT in Marienberg

Öffnungszeiten der Marienberger Museen

* In den Museen wird bei Gruppen um Voranmeldung gebeten.
Der Besuch für Gruppen ist nach Anmeldung auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten möglich.

Museum sächsisch-böhmisches Erzgebirge im Bergmagazin Marienberg, Tel. 03735 6681290*

Dienstag bis Sonntag, Feiertage 10:00 - 16:00 Uhr

„Ausstellungen Böttcherfabrik“ im OT Pobershau, Tel. 03735 660162
Freitag bis Sonntag, Feiertage 13:00 - 17:00 Uhr

Galerie „Die Hütte“ im OT Pobershau, Tel. 03735 62527*

Dienstag bis Sonntag, Feiertage 13:00 - 17:00 Uhr

Schaubergwerk Molchner Stolln im OT Pobershau, Tel. 03735 62522

Dienstag bis Sonntag, Feiertage 10:00 - 16:00 Uhr
Führungen 10:00 | 11:30 | 13:00 | 14:30 | 16:00 Uhr

Pferdegöpel auf dem Rudolphschacht im OT Lauta, Tel. 03735 608968*

Dienstag bis Sonntag 10:30 - 16:30 Uhr

Führungen Dienstag bis Freitag 13:00 und 14:30 Uhr

Führungen Samstag und Sonntag, Feiertage 11:00 | 13:00 | 14:30 Uhr

Führungen mit Pferden: Samstag, Sonntag, Feiertage 13:00 und 14:30 Uhr

Serpentinsteinkunstmuseum Zöblitz im OT Zöblitz, Tel. 03736 7704

Montag, Dienstag, Mittwoch 11:00 - 15:30 Uhr

Samstag, Sonntag 13:00 - 16:00 Uhr

Heimatstube im OT Ansprung

Ansprechpartner für Führungen: Wolfgang Löschner 037363 7239
Manfred Richter 037363 7874

Heimatstube im OT Sorgau

Ansprechpartner für Führungen: Günter Baldauf 037363 18395

Bibliothek (Bergmagazin), Tel. 03735 668129-20

Dienstag 10:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch 14:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag 10:00 – 18:00 Uhr

Freitag 10:00 – 18:00 Uhr

Öffnungszeiten AQUA MARIEN, Tel. 03735 68080 10:00 – 22:00 Uhr

Saunabetrieb im Aqua Marien

Montag (Damen) 10:00 – 22:00 Uhr

Dienstag bis Sonntag (gemischt) 10:00 – 22:00 Uhr

Feiertags und in den Ferien Sachsens ganztägig gemischte Sauna

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadtverwaltung Marienberg **Redaktionsschluss** für die Ausgabe 15/2024 ist am 06.08.2024

Vernantwortlich für den redaktionellen Teil: Oberbürgermeister André Heinrich oder der von ihm Beauftragte. Für den Inhalt der Beiträge zeichnen die Verfasser selbst verantwortlich.

Gesamtherstellung: ERZDRUCK GmbH VIELFALT IN MEDIEN, Reitzenhainer Str. 17, 09496 Marienberg, Tel.: 03735 93875-60, Fax: 03735 93875-69, E-Mail: info@erzdruck.de, www.erzdruck.de

Verbreitungsgebiet: Haushaltverteilung in: Marienberg einschl. der OT Gebierge, Gelobtland, Hüttengrund, Lauta, Lauterbach, Niederlauterstein, Kühnhaide, Reitzenhain, Rübenau, Satzung, Pobershau, Rittersberg, Ansprung, Grundau, Sorgau und Zöblitz. In den Ortschaften Wolkenstein, Hilmersdorf, Gehringswalde, Pockau-Lengefeld, Olbernhau, Blumenau u. Großerküterswalde wird die Zeitung ausgelegt.



Amtliche Bekanntmachungen

E I N L A D U N G

Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Marienberger Stadtrates findet am **Montag, dem 05.08.2024, um 18:00 Uhr** in der Stadthalle Marienberg, Walter-Mehnert-Straße 3, statt.

Die Tagesordnung kann am Aushang im Rathaus der Stadt, an bekannten Anschlagtafeln in den Ortsteilen sowie unter www.marienberg.de eingesehen werden. Die Beschlussvorlagen werden am Morgen des Sitzungstages in das Ratsinformationssystem auf der Homepage eingestellt, sofern keine datenschutzrechtlichen Belange dagegensprechen.

André Heinrich
Oberbürgermeister

E I N L A D U N G E N

Die nächste Sitzung des Technischen Ausschusses am 13.08.2024 findet nicht statt.

Am **Mittwoch, dem 14.08.2024**, findet um **18:00 Uhr im Ratssaal**, Rathaus Markt 1, die nächste Sitzung des Verwaltungsausschusses statt.

Die Tagesordnungen können am Aushang im Rathaus der Stadt, an den bekannten Anschlagtafeln in den Ortsteilen sowie unter www.marienberg.de eingesehen werden. Die Beschlussvorlagen werden am Morgen des Sitzungstages in das Ratsinformationssystem auf der Homepage eingestellt, sofern keine datenschutzrechtlichen Belange dagegensprechen.

André Heinrich
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der öffentlich gefassten Beschlüsse in der Sondersitzung Stadtrates der Großen Kreisstadt Marienberg am 08.07.2024

1. Nachtragssatzung 2024

Beschluss-Nr. SR-49/494/2024

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. SR-47/477/2024 vom 06.05.2024.
2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg beschließt die 1. Nachtragssatzung 2024.

Der Beschluss wurde bei einer Stimmenthaltung einstimmig gefasst.

Überplanmäßige Auszahlungen im Ergebnishaushalt 2024 – Erarbeitung des Vorentwurfes für den Bebauungsplan Nr. 39 „Waldgebiet Bereich Mothäuser Heide“

Beschluss-Nr. SR-49/495/2024

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen im Ergebnishaushalt 2024 im Produkt 51111000, Sachkonto 443106 für die Erarbeitung des Vorentwurfes für den Bebauungsplan Nr. 39 „Waldgebiet Bereich Mothäuser Heide“ in Höhe von 29.737,00 €. Die Finanzierung erfolgt durch Minderausgaben im Produkt 11131000, Sachkonto 429100, sonstige Geschäftsausgaben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Marienberg über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) Beschluss-Nr. SR-49/496/2024

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. SR-48/493/2024 vom 17.06.2024
2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg beschließt die Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Marienberg über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) gemäß Anlage.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Satzung der Großen Kreisstadt Marienberg über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung - AbwS)
vom 15.07.2024

Inhalt:

I. TEIL – ALLGEMEINES

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. TEIL – ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungzwang
- § 6 Allgemeine Ausschlüsse
- § 7 Einleitungsbeschränkungen
- § 8 Eigenkontrolle und Wartung
- § 9 Abwasseruntersuchungen
- § 10 Grundstücksbenutzung

III. TEIL – ANSCHLUSSKANÄLE UND PRIVATE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

- § 11 Anschlusskanäle
- § 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz
- § 13 Genehmigungen
- § 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung
- § 17 Sicherung gegen Rückstau
- § 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- § 19 Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

IV. TEIL – ABWASSERBEITRAG

- § 20 Erhebungsgrundsatz

V. TEIL – ABWASSERGEBÜHREN

1. Abschnitt: Allgemeines
 - § 21 Erhebungsgrundsatz
 - § 22 Verwaltungshelfer
 - § 23 Gebührenschuldner
2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung
 - § 24 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung
 - § 25 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung
 - § 26 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung
3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung
 - § 27 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung
 - § 28 Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche und die Art der Versiegelung

4. Abschnitt: Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
§ 29 Gebührenmaßstab für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

5. Abschnitt: Abwassergebühren
§ 30 Höhe der Abwassergebühren

6. Abschnitt: Starkverschmutzer
§ 31 Starkverschmutzerzuschläge
§ 32 Verschmutzungswerte

7. Abschnitt: Gebührenschuld
§ 33 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum
§ 34 Vorauszahlungen

VI. TEIL – ANZEIGEPLICHT, ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 35 Anzeigepflichten
§ 36 Haftung der Stadt
§ 37 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer
§ 38 Ordnungswidrigkeiten

VII. TEIL – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Unklare Rechtsverhältnisse
§ 40 In-Kraft-Treten

Anlage: Gebührentarif Abwasser zu § 30 der AbwS

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg in seiner Sitzung am 08.07.2024 mit Beschluss-Nr. SR-49/496/2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

I. TEIL – ALLGEMEINES

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Große Kreisstadt Marienberg (im Folgenden: Stadt) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasser-

anlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schäfte) soweit sie nicht Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie die öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, Pumpenlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden, Notüberläufe als Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drossleinrichtungen für die vergleichmäßigte und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sowie abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgeföhrt wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

II. TEIL – ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen

Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungzwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.
- (7) Bringt ein Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer, die eine Behandlung in einem öffentlichen Klärwerk bedürfen, über einen privaten Abwasserkanal zu diesem Klärwerk, ist eine gesonderte Vereinbarung zur Kostenbeteiligung zu treffen.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unabdinglich ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang kann unter Bedingungen und Auflagen auf Antrag erteilt werden.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbehandlung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),

- 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder öhlhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
- 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
- 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
- 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
- 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
- 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
- 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes ATW A 115 bzw. des Merkblatts ATW-DVWK M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATWDVWK) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

- (3) Die Stadt kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleiben unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Stadt die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Stadt festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Stadt ihn von der Einleitung ausschließen. § 37 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die verwendete Begrifflichkeit „Stand der Technik“ entspricht der Definition gemäß § 3 Nr. 11 WHG und der Anlage 1 zum WHG.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 8 Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigen-

tümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Die Stadt kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer oder von den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers nachhaltig geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 6 Abs. 1 und 2 fallen.
- (2) Die Stadt kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (4) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des §§ 95, 96 und 98 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbereitstellung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. TEIL – ANSCHLUSSKANÄLE UND PRIVATE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch die Anschlusskanäle, die infolge einer Grundstücksteilung neu gebildet werden und wo für das ursprüngliche Grundstück schon ein Anschlusskanal nach § 11 Abs. 1 von der Stadt hergestellt wurde.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Schuldner nach Satz 1 haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlägen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des

Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlageteile sowie den Betrieb der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen notwendig ist. Diese werden in der Einleiteneinehmigung zur Abwassereinleitung festgelegt.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grund- stücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder
- für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten oder
- wenn die Änderung oder Stilllegung eine Folge der Änderung oder Stilllegung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf dem betreffenden Grundstück ist.

Die Änderungen nach Satz 2 hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete auf seine Kosten zu tragen und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.

- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 gelten entsprechend. Die Stadt kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafte Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallsortung.
- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasser-hebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungs- anlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (4) Durch Vornahme der Prüfung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasserbe seitigungsanlage übernimmt die Stadt keine Haftung für Mängel an der privaten Grundstücksentwässerungsanlage

§ 19

Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

- (1) Die Entsorgung des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben hat bedarfsgerecht zu erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, darüberhinausgehende einzelne oder regelmäßige Entsorgungen des Klärschlammes anzuordnen.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den in der allgemeinen Zulassung festgelegten Bestimmungen. Anordnungen der Wasserbehörden oder des Abwasserbeseitigungs pflichtigen bleiben unberührt.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammensorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 oder 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlamm spiegelmessung durchführen lässt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlamm spiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Stadt unverzüglich zuzusenden. Abs. 8 a) bleibt unberührt. Die Entsorgung des Klärschlammes einer Kleinkläranlage hat spätestens 4 Wochen nach Feststellung der Notwendigkeit zu erfolgen. Die Entsorgung hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlamm spiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 der Stadt mitgeteilt, kann durch die Stadt eine regelmäßige Entsorgung angeordnet werden.
- (4) Die Stadt kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Abs. 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 oder 2 Verpflichtete.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage

der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Stadt festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb einer gesetzten Frist zu beheben. Die Stadt ist über die Mängelbeseitigung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

- a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, den Wartungsvertrag und die Wartungsprotokolle unaufgefordert, innerhalb einer Frist von einem Monat zuzusenden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Wartung stattgefunden hat.
- b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- c) Die Stadt behält sich vor, Sichtkontrollen der Anlagen nach Buchst. a) und b) durchzuführen.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete. Die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ist vollständig zu entleeren. Soll die nachweislich dichte Anlage nicht als Regenwasserspeicher weiter genutzt werden, ist die Bodenplatte zu durchstoßen und die Anlage mit Erdreich zu verfüllen.

- (10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. TEIL - ABWASSERBEITRAG

§ 20 Erhebungsgrundsatzz

Die Stadt kann zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen (§ 1 Abs. 1) mit Betriebskapital Beiträge für Grundstücke erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile zuwachsen. Satz 1 gilt nicht für Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 entsorgt werden.

V. TEIL - ABWASSERGEBÜHREN

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 21 Erhebungsgrundsatzz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, und für sonstiges Abwasser.

§ 22 Verwaltungshelfer

Die Große Kreisstadt Marienberg ermächtigt die Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ als Verwaltungshelfer mit der Erstellung und dem Versand der Gebühren- und Vorauszahlungsbescheide für die Abwassergebühren entsprechend §30 Abs. 1 und Abs. 4 (3) sowie den Einzug dieser Gebühren einschließlich der Mahnung. Widerspruchsverfahren und weitergehende Vollstreckungsmaßnahmen werden von der Großen Kreisstadt Marienberg durchgeführt.

§ 23 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte nicht auffindbar, kann die Stadt die Personen als Schuldner der Abwassergebühr heranziehen, die Abwasser unmittelbar vom Grundstück in Anlagen der Stadt eingeleitet haben.
- (2) Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 29 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 24 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 25 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 25 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 33 Abs. 2) gilt im Sinne von § 24 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 26 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 25 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Der Nachweis der Wassermenge hat mittels fest montierter geeigneter Messeinrichtungen (Wasseruhr) zu erfolgen.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere § 6 Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 fest-

gestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1 Satz 1:

1. je Viecheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr und
2. je Viecheinheit Geflügel 5 m³/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Viecheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 25 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnerrechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

- (4) Absetzmengen für gewerbliche Bäckereien werden pauschal ermittelt, wenn die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 festgestellt werden kann. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1 Satz 1 je Tonne verbrauchter Mehlerzeugnisse 0,75 m³ Frischwasser. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 25 abgesetzt.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind schriftlich bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei der Stadt zu stellen. Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt durch den Gebührenschuldner. Die Stadt behält sich eine eigene Nachprüfung vor und ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse ohne Ankündigung zu kontrollieren

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 27 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der versiegelten Grundstücksfläche bemessen. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr sind die versiegelten Grundstücksflächen und deren Art der Versiegelung. Die versiegelten Grundstücksflächen eines Grundstücks (§ 28 Abs. 1) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung der Abflusswirksamkeit für die einzelnen Versiegelungsarten festgesetzt wird (§ 28 Abs. 2).
- (2) Die Grundstücke, die gemäß § 2 SächsStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sind von der Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ausgenommen.

§ 28 Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche und die Art der Versiegelung

- (1) Versiegelte Grundstücksflächen sind:
 1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Wenn auf einem Grundstück Teilstufen vorhanden sind, die unterschiedliche Versiegelungsarten (Abs. 2) aufweisen, errechnen sich die gesamten versiegelten Grundstücksflächen nach Satz 1 aus der Summe aller versiegelten Grundstücksteilstufen mit dem jeweiligen Faktor für diese Teilstufe.

- (2) Der Faktor für die Berücksichtigung der Abflusswirksamkeit für die einzelnen Versiegelungsarten der versiegelten Grundstücksflächen wird wie folgt festgesetzt:

	Faktor
1. für Dächer	
a) als Standarddach flach oder geneigt	
b) als Gründach mit Aufbaudicke ba) unter 10 cm bb) ab 10 cm	1,00 0,50 0,30
2. für befestigte Flächen	
a) mit Asphalt, Beton, Schwarzdecke, fugenlose Plattenbeläge u. ä. sowie befestigte Flächen mit Fugendichtung, Fugenverguss oder mit Beton- bzw. Bitumenunterbau	0,90
b) mit Pflaster, Verbundsteinen, Platten u. ä., die keine Fugendichtung, Fugenverguss oder Beton- bzw. Bitumenunterbau haben	0,65
c) mit Öko-Pflaster, Rasengittersteinen, Kies, Schotter u. ä., die keinen Beton- oder Bitumenunterbau haben	0,45
3. für sonstige Flächen	
a) als Spielplatz- und Sportflächen (z.B. Hartplätze), sofern diese Flächen nicht unter Nr. 1 oder 2 fallen	0,25
b) sandgeschlämpte Wege u. ä., sofern diese Flächen nicht unter Nr. 1 oder Nr. 2 fallen	0,45
c) Wiesen und Gartenland	0,00

Für andere Versiegelungsarten gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Nummer 1 bis 3, der der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit der Abflusswirksamkeit am nächsten kommt.

- (3) Maßgebend für die Ermittlung der versiegelten Grundstücksflächen (Abs. 1) und der Faktoren der einzelnen Versiegelungsarten (Abs. 2) sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 33 Abs. 2 Nr. 2).
- (4) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der Gebührenerhebung zugrunde liegenden versiegelten Grundstücksfläche (Absatz 1) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers, des Erbbauberechtigten oder des sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 26 Abs. 6 gilt entsprechend.

4. Abschnitt: Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 29 Gebührenmaßstab für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- Für Abwasser inklusive Klärschlamm, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- Wird Abwasser inkl. Klärschlamm zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 25 und 26 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

5. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 30 Höhe der Abwassergebühren

- Die Höhe der Abwassergebühren richten sich nach dem jeweiligen erfüllten Gebührentarifbestand der §§ 24, 27 und 29 multipliziert mit dem jeweils gültigen Preis gemäß der Anlage „Gebührentarif Abwasser“ der Großen Kreisstadt Marienberg.
- Abwassergebühren fallen für die folgenden Teilleistungen an:
 - Schmutzwasserentsorgung für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, gemäß § 24,
 - Schmutzwasserentsorgung für Abwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, wenn dieses Abwasser gemäß § 29 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird,
 - Schmutzwasserentsorgung für Abwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, wenn dieses Abwasser von der Stadt gemäß § 29 Abs. 1 abgeholt wird,
 - Entsorgung des Überlaufwassers aus Kleinkläranlagen mit biologischer Stufe, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, gemäß § 29 Abs. 3 S. 2,
 - Entsorgung des Überlaufwassers aus Kleinkläranlagen, die nicht dem Stand der Technik gemäß § 7 Abs. 3 entsprechen, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, gemäß § 29 Abs. 3 S. 2,
 - Niederschlagswasserentsorgung für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, gemäß § 27.

6. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 31 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 32 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

7. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 33

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum)
2. in den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 6 zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
3. in den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 2 und 3 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.

(3) Die Abwassergebühren nach Abs. 2 Nr. 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Die Abwassergebühr nach Abs. 2 Nr. 2 ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

In den Fällen des Abs. 2 Nr. 3 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 34

Vorauszahlungen

(1) Jeweils zum 20.02., 20.03., 20.04., 20.05., 20.06., 20.07., 20.08., 20.09., 20.10., 20.11. und 20.12. eines Jahres sollen die Abschläge/Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 fällig werden. Der zwölfte Abschlag des laufenden Jahres wird in der folgenden Abrechnung berücksichtigt. Der Abschlag bzw. die Vorauszahlung beträgt jeweils 1/12 der Abrechnung des Vorjahrs. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

(2) Jeweils zum 30. April eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils die Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

VI. TEIL - ANZEIGEPLICHT, ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAF- TUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 35

Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt unaufgefordert schriftlich anzugeben:

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, mit Typ, Baujahr und Größe des Faul- bzw. Sammelraumes, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. Vergroßerungen, Verkleinerungen oder Veränderungen der versiegelten Grundstücksflächen einschließlich der Versiegelungsarten, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
4. die versiegelte Grundstücksfläche und die einzelnen Versiege-

lungsarten, sobald die Stadt den Grundstückseigentümer dazu auffordert,

5. den Einbau von Messeinrichtungen bei Inbetriebnahme von Anlagen gemäß § 25 Abs. 2.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzugeben.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Stadt unaufgefordert anzugeben:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 25 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 25 Abs. 1 Nr. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt unaufgefordert mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(5) Für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen hat der Betreiber – soweit dies noch nicht geschehen ist – unverzüglich der Stadt den Nachweis des Bautyps, Baujahrs und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage und bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten, vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse, sonstige Zulassungen oder wasserrechtliche Entscheidungen vorzulegen.

Unverzüglich hat der Betreiber der Stadt die Inbetriebnahme einer neu gebauten oder nachgerüsteten Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube schriftlich anzugeben. Der Anzeige nach Satz 2 ist ein Nachweis des Bautyps und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage, und sofern erforderlich, die wasserrechtliche Erlaubnis beizufügen.

§ 36

Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

§ 37 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücks-entwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwasser oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
 5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 35 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 35 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

VII. TEIL – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 40 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 02.12.2004 zuletzt geändert mit 8. Änderungssatzung vom 12.12.2023 außer Kraft.

Marienberg, 15.07.2024

Heinrich
Oberbürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage zu § 30 der Satzung der Großen Kreisstadt Marienberg
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) vom 15.07.2024**

Gebührentarif Abwasser

gültig ab 01.01.2024

Einleitungsgebühr		Einheitspreis
1.	Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird	3,58 €/m³
2.	Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, wenn dieses beim Klärwerk angeliefert wird	17,17 €/m³
3.	Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, wenn dieses von der Gemeinde abgeholt wird	37,87 €/m³
4.	Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen mit biologischer Stufe, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird	1,11 €/m³
5.	Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird	3,04 €/m³
6.	Niederschlagswasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird	0,68 €/m²

**Wahlbekanntmachung der Großen Kreisstadt Marienberg
zur Wahl zum Sächsischen Landtag am 01.09.2024**

Stadt: Große Kreisstadt Marienberg
Landkreis: Erzgebirgskreis
Wahlkreis: 16 Erzgebirge 5

1. Am Sonntag, dem 01.09.2024, findet die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt ist in folgende 19 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei
01	Feuerwehr Lauta	Feuerwehr Lauta Lautaer Gartenstraße 9, 09496 Marienberg OT Lauta	Nein
02	Ratssaal Rathaus	Ratssaal Rathaus Markt 1, 09496 Marienberg	Ja
03	Bürobüro Marienberg	Bürobüro Marienberg Amtsstraße 1, 09496 Marienberg	Ja
04	Bergmagazin	Bergmagazin Am Kaiserteich 3, 09496 Marienberg	Ja
05	Grundschule Heinrich-von-Trebra (Hintereingang)	Grundschule Heinrich-von-Trebra (Hintereingang) Silberallee 22, 09496 Marienberg	Ja
06	Heinrich-von-Trebra-Oberschule (Eingang Südseite – Speisesaal)	Heinrich-von-Trebra-Oberschule (Eingang Südseite – Speisesaal) Silberallee 20, 09496 Marienberg	Ja
07	Begegnungszentrum der Lebenshilfe	Begegnungszentrum der Lebenshilfe Clemens-Schiffel-Straße 2, 09496 Marienberg	Ja
08	Turnhalle Gebirge	Turnhalle Gebirge Schachtweg 7, 09496 Marienberg	Ja
09	Grundschule Lauterbach	Grundschule Lauterbach An den Kirchen 1, 09496 Marienberg OT Lauterbach	Nein
10	Vereinshaus Niederlauterstein	Grundschule Lauterbach An den Kirchen 1, 09496 Marienberg OT Lauterbach	Nein
11	Multifunktionszentrum Rübenau	Multifunktionszentrum Rübenau Am Maiberg 4, 09496 Marienberg OT Rübenau	Ja
12	Vereinshaus Kühnhaide	Vereinshaus Kühnhaide Kühnhaider Hauptstraße 32, 09496 Marienberg OT Kühnhaide	Ja
13	Turnhalle Satzung	Turnhalle Satzung Straße der Jugend 3, 09496 Marienberg OT Satzung	Ja
14	Altes Rathaus Reitzenhain	Altes Rathaus Reitzenhain Ernst-Thälmann-Straße 41, 09496 Marienberg OT Reitzenhain	Nein
15	Silberscheune Pobershau	Silberscheune Pobershau Ratsseite-Dorfstraße 68, 09496 Marienberg OT Pobershau	Ja

16	Feuerwehr Rittersberg	Feuerwehr Rittersberg Rittersberger Straße 11, 09496 Marienberg OT Rittersberg	Nein
17	Serpentine-Grundschule Zöblitz	Serpentine-Grundschule Schützenstraße 11, 09496 Marienberg OT Zöblitz	Nein
18	Feuerwehr Ansprung	Feuerwehr Ansprung Dostteichstraße 4, 09496 Marienberg OT Ansprung	Nein
19	Begegnungszentrum Sorgau	Begegnungszentrum Sorgau, Erdgeschoss Sorgauer Dorfstraße 36, 09496 Marienberg OT Sorgau	Nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 11.08.2024 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Zudem werden drei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14:00 Uhr in der Heinrich-von-Trebra-Oberschule, Haupteingang, Silberallee 20, 09496 Marienberg, zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur öffentlichen Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

3. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und -bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

ihre oder seine Direktstimme in der Weise ab,
dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre oder seine Listenstimme in der Weise,
dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich **bis spätestens Freitag, 30.08.2024, 16:00 Uhr** (abgesehen von gesetzlichen Ausnahmeregelungen) von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er **dort spätestens am Wahlsonntag, 01.09.2024, bis 16:00 Uhr** ein geht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. In den Wahllokalen können aus logistischen Gründen keine Wahlbriefe entgegengenommen werden.

6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Der Briefwahlbezirk 2 - Heinrich-von-Trebra-Oberschule (Haupteingang), dem die Wahlbriefe aus den Ortsteilen Pobershau und Zöblitz zugeteilt werden, wurde für die repräsentative Wahlstatistik nach § 70 der Landeswahlordnung ausgewählt.

Die repräsentative Wahlstatistik ist im § 52 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) vom 11. August 2023 (SächsGVBl. S. 598) sowie den §§ 70 bis 73 der Landeswahlordnung vom 20. April 2023 (SächsGVBl. S. 123), zuletzt aktualisiert durch die Verordnung vom 29. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 180), geregelt und zugelassen.

Auf der Grundlage einer Stichprobe werden Angaben über das Wahlverhalten, speziell über die Wahlbeteiligung sowie über die Stimmabgabe verschiedener Bevölkerungsgruppen nach Alter und Geschlecht, erhoben. Die repräsentative Wahlstatistik bietet somit die Möglichkeit einer wahlpolitischen und soziologischen Analyse der Wahlergebnisse und vermittelt ein spezifisches Bild der politischen Willensäußerung der Wahlberechtigten und Wähler.

Das Wahleheimnis bleibt gewahrt, indem:

- Die Briefwahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, mindestens 400 Wähler umfassen.
- Die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen (lediglich 6) zusammengefasst werden, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- Die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel nicht zusammengeführt werden.
- Die Auszählung der Stimmzettel im Wahllokal zunächst ohne statistische Auswertung erfolgt. Diese wird erst im Nachgang unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses ohne Nutzung der Wählerverzeichnisse im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen durchgeführt.
- Wahlstatistische Erhebungen nur von Gemeinden ausgeführt werden, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.
- Die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nur für den Freistaat Sachsen und nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Die Registrierung des Stimmabgabeverhaltens erfolgt für 6 Geburtsjahresgruppen getrennt nach *männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister sowie weiblich*:

männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A	2000 - 2006	G	2000 - 2006
B	1990 - 1999	H	1990 - 1999
C	1980 - 1989	I	1980 - 1989
D	1965 - 1979	K	1965 - 1979
E	1955 - 1964	L	1955 - 1964
F	1954 und früher	M	1954 und früher

Marienberg, 23.07.2024

André Heinrich
Oberbürgermeister



**Die Stadtverwaltung
informiert**

H I N W E I S

für alle Quartalszahler der Grundsteuer (A und B) sowie der Vorauszahlung der Gewerbesteuer der Großen Kreisstadt Marienberg einschließlich der Ortsteile

Im Hinblick auf die Entrichtung der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer weisen wir Sie auf den **Fälligkeitstermin 15. August 2024** hin.

Sollten Sie sich bereits dem Abbuchungsverfahren angeschlossen haben, werden die Beträge zum genannten Termin von Ihrem Konto abgebucht. Falls Sie diese Möglichkeit noch nicht nutzen, ersparen Sie sich Zeit und Wege, wenn Sie uns beauftragen, die Abgaben von Ihrem Konto abbuchen zu lassen.

Den entsprechenden Vordruck dafür – SEPA-Lastschriftmandat – erhalten Sie im Internet unter: www.marienberg.de/rathaus/formulare

Bitte nehmen Sie bei Überweisung die Zahlung **unter Angabe Ihres Kassenzeichens** auf das Konto bei der

Erzgebirgssparkasse

IBAN: DE04 8705 4000 3103 0005 10

BIC: WELADE1STB

oder

Volksbank Mittleres Erzgebirge eG

IBAN: DE42 8706 9075 0108 5128 06

BIC: GENODEF1MBG

vor.

Alternativ ist eine Bar- oder EC-Kartenzahlung in der Stadtkasse, Markt 1 in Marienberg zu den Öffnungszeiten möglich.

Gratulation zum 100. Geburtstag

Am 30.06.2024 feierte Werner Rösner seinen 100. Geburtstag. Aus diesem besonderen Anlass besuchte die Beigeordnete für das Finanzwesen, Heike Dachsel, Herrn Rösner am nächsten Tag. Neben einem Blumengruß überbrachte sie Glückwünsche und eine Urkunde des Oberbürgermeisters.

Im Gespräch berichtete der Jubilar über sein Leben und die Oldtimerausfahrt, welche an seinem Ehrentag organisiert wurde.

Wir wünschen Herrn Rösner noch viele weitere glückliche Jahre in Gesundheit.



5 Jahre UNESCO Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří

Am 06.07.2019 erhielt der deutsche und tschechische Teil des Erzgebirges in Baku den UNESCO Welterbetitel als Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří verliehen. Seitdem sind fünf Jahre vergangen, was nun das ganze Jahr über mit verschiedenen Veranstaltungen in der gesamten Region gefeiert wird.

Tschechischer und Sächsischer Ministerpräsident besuchten Marienberg

Anlässlich des Jubiläums besuchten der Ministerpräsident der Tschechischen Republik, Petr Fiala und der sächsische Ministerpräsident, Michael Kretschmer am Dienstag, dem 02.07.2024 mehrere Orte in der Welterbe-Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří. Begleitet wurden sie dabei von Steve Ittershagen, Geschäftsführer des Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V. und Dr. Michal Urban, Geschäftsführer der Montanregion Krušné hory-Erzgebirge o.p.s (gGmbH). Nach dem Besuch in Jáchymov (Joachimsthal) in Tschechien und der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz führte die Tour anschließend nach Marienberg. Dort wurden die beiden Ministerpräsidenten und die mitgereisten Gäste von



der Beigeordneten für das Finanzwesen, Heike Dachselt, dem Schulleiter des Gymnasiums Marienberg, Enrico Huth sowie zwei Schülerinnen auf dem Marienberger Marktplatz begrüßt.

Die Verleihung des Welterbetitels für die Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří hat für das Gymnasium Marienberg eine ganz besondere Bedeutung. Einigen sind sicherlich noch die Fotomotive in Erinnerung, auf dem sich Schüler, Lehrer und weitere Marienberger Bürger auf dem Marktplatz formierten und die atemberaubenden Luftbilder mit den lebendigen Schriftzügen „Wir wollen Welterbe“ sowie „Wir sind Welterbe“ entstanden.

Und auch heute spielt das Thema Welterbe im Unterricht und auch bei außerschulischen Angeboten eine große Rolle. Die beiden Schülerinnen Natalie und Johanne machten dies eindrucksvoll deutlich und führten die zwei Ministerpräsidenten und weiteren Gäste auf einem kleinen Rundgang durch unsere Bergstadt Marienberg. Nach den interessanten Erläuterungen von Johanne zur Stadtgeschichte und zu den Merkmalen der Bergstadt Marienberg steuerten die beiden Schülerinnen mit den Gästen das zukünftige Welterbesucherzentrum im Gebäude Markt 6 an. Dort erklärte Steve Ittershagen den bisherigen Baufortschritt und das weitere Vorhaben zur zukünftigen inhaltlichen Gestaltung. An der Stadtkirche St. Marien vermittelte Natalie wichtige Fakten zum Bau und Stil der Kirche. In der Werkstatt der Maßschneiderei „Trachten Seiler“ folgten die Besucher aufmerksam den Ausführungen von Markus Seiler zur Bergmannstracht und deren Herstellung. Nach dem anschließenden Mittagessen im Hotel „Weiße Roß“ gaben die beiden Ministerpräsidenten eine gemeinsame Pressekonferenz.



Wir möchten uns an dieser Stelle noch einmal bei dem Schulleiter des Gymnasiums Marienberg, Enrico Huth sowie den beiden Schülerinnen Natalie und Johanne für ihren Einsatz und die tolle Vorbereitung bedanken. Ein weiterer Dank geht an das Polizeirevier Marienberg, welche im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mithilfe eines tschechischen Kollegen die Veranstaltung in der Marienberger Innenstadt absicherten.



Feierlichkeiten zum Welterbe-Geburtstag in Freiberg am 06.07.2024



Mitten im Jubiläumsjahr wurde der Geburtstag unserer UNESCO-Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří direkt am Tag der Ernennung, am 06.07.2024 in Freiberg mit einer kleinen Welterbemile auf dem Freiberger Buttermarkt sowie einer anschließenden zentralen Festveranstaltung in der Nikolaikirche begangen.

Auf der Welterbemile gestalteten u. a. Vertreter von Marienberg und Olbernhau gemeinsam einen Informationsstand, um auf die Welterbebestandteile der beiden Orte sowie Ausflugsziele und Veranstaltungstipps hinzuweisen. Der Stand wurde von Besuchern gut angenommen.

Zur Festveranstaltung am Abend begrüßte der Geschäftsführer des Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V., Steve Ittershagen, zahlreiche geladene Gäste. Auch Sachsen's Ministerpräsident Michael Kretschmer ließ es sich nicht nehmen, an der Jubiläumsfeier teilzunehmen. Frau Dachselt, Beigeordnete für das Finanzwesen nahm als Vertreter der Stadtverwaltung Marienberg an der Veranstaltung teil. Geehrt wurden die seinerzeit maßgeblich an der Erlangung des Welterbetitels beteiligten Akteure. Zudem wurde der Förderpreis Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří der Silberstadt® Freiberg von deren Oberbürgermeister Sven Krüger verliehen. Das Collegium Hortense aus dem tschechischen Teplitz hatte die Festveranstaltung mit Auszügen aus der Oper „Der Bergmönch“ musikalisch umrahmt.



Informationen zum Schulanfang 2025 in der Großen Kreisstadt Marienberg

Anmeldung der Kinder in der jeweiligen Schule

Entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen-SOGs) vom 3. August 2004 erfolgt die Anmeldung der Schulanfänger generell in der jeweils zum Einzugsgebiet (= Schulbezirk) zugehörigen Schule.

Die Schulbezirkssatzung ist auf unserer Homepage www.marienberg.de in der Rubrik „Rathaus“ unter „Ortsrecht/Hauptamt/Sozialverwaltung“ einsehbar.

Die Änderung der Schulbezirke bleibt (z.B. kapazitätsbedingt) vorbehalten. Die Anmeldung betrifft alle Kinder, die im Zeitraum vom **01.07.2018 bis 30.06.2019 geboren** sind bzw. im Jahr 2024 von der Schuleinführung zurückgestellt wurden.

In Absprache mit den Schulleitungen unserer Grundschulen werden die Erziehungsberechtigten gebeten, ihr Kinder an folgenden Tagen in den jeweiligen Grundschulen anzumelden:

Grundschule „Heinrich von Trebra“

Dienstag	12.08.2024	08:00 Uhr - 17:00 Uhr
Mittwoch	13.08.2024	08:00 Uhr - 14:00 Uhr

Grundschule „Herzog Heinrich“

Dienstag	06.08.2024	07:30 Uhr - 16:30 Uhr
----------	------------	-----------------------

Grundschule Lauterbach

Mittwoch	07.08.2024	15:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag	08.08.2024	12:00 Uhr - 15:00 Uhr

Grundschule „Am Schwarzwasser“ Kühnhaide

Kinder aus dem Ortsteil Rübenau sowie aus Tschechien

Montag	12.08.2024	14:00 Uhr - 17:00 Uhr
--------	------------	-----------------------

Kinder aus den Ortsteilen Kühnhaide, Reitzenhain, Satzung

Dienstag	13.08.2024	14:00 Uhr - 17:00 Uhr
----------	------------	-----------------------

Wichtig: Bitte auch den/die Schulanfänger/in für ein erstes Kennenlernen mitbringen.

Grundschule Pobershau

Dienstag	27.08.2024	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	30.08.2024	09:00 Uhr - 13:00 Uhr

Serpentine-Grundschule Zöblitz

Dienstag	03.09.2024	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	04.09.2024	13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Bei der Anmeldung ist die **Geburtsurkunde** oder eine amtlich beglaubigte Kopie derselben vorzulegen sowie eine **Vollmacht des zweiten sorgeberechtigten Elternteils**. Des Weiteren kann bei dem Besuch einer Kindertageseinrichtung zusätzlich die Entwicklungsdokumentation vorgelegt werden. Bei Eltern, die allein sorgeberechtigt sind, wird ein Nachweis benötigt.

Folgende Daten werden erhoben:

1. Name und Vorname der Eltern und des Kindes
2. Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes
3. Geschlecht des Kindes
4. Anschrift der Eltern und des Kindes
5. Telefonnummer, Notfalladresse
6. Staatsangehörigkeit des Kindes
7. Religionszugehörigkeit des Kindes
8. Art und Grad einer Behinderung und chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind
9. ob im Jahr vor der Schulaufnahme ein Kindergarten besucht wird

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist § 63a Sächsisches Schulgesetz – SächsSchulG in der Fassung vom 27.09.2018 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 Schulordnung Grundschulen – SOGS in der Fassung vom 22.06.2021.

Die Schulaufnahmefeiern finden am 09.08.2025 statt.

Der Beginn der Schulaufnahmefeiern wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Marienberger Azubis besuchten Partnerstadt Lingen (Ems)

Im Zuge des Azubi-Austauschprogrammes zwischen Marienberg und der Partnerstadt Lingen (Ems) absolvierten zwei Auszubildende der Stadtverwaltung Marienberg im Juni 2024 ein zweiwöchiges Praktikum im Rathaus der Partnerstadt Lingen (Ems). Bereits im letzten Jahr reiste ein Marienberger Auszubildender nach Lingen (Ems). Im Gegenzug besuchten Ende letzten Jahres eine Studentin und eine Auszubildende aus Lingen (Ems) die Große Kreisstadt Marienberg.

Benjy Schmieder und Ann-Elen Lotzenburger absolvieren ihre Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung und befinden sich derzeit im 2. Ausbildungsjahr. Vom 10.06. - 21.06.2024 traten die beiden Marienberger Auszubildenden die Reise in das Emsland an.



Oberbürgermeister Dieter Krone und Inge Els (re.) begrüßten Ann-Elen Lotzenburger und Benjy Schmieder im Lingener Rathaus.

Ann-Elen Lotzenburger war während des Praktikums im Fachdienst Jugendhilfe im Bereich Unterhaltsvorschuss tätig und arbeitete dort hauptsächlich mit dem Unterhaltsvorschussgesetz. Benjy Schmieder setzte sich im Fachdienst Arbeit mit den Gesetzen des SGB II - der Grundsicherung von Arbeitssuchenden (Bürgergeld) auseinander.

Außerhalb der Arbeitszeit organisierte die Jugend- und Auszubildendenvertretung der Stadtverwaltung Lingen (Ems) viele abwechslungsreiche Events um dem Azubi-Duo aus Marienberg die Stadt und Umgebung noch etwas näher bringen zu können. Gemeinsam nahmen sie an mehreren verschiedenen Führungen durch die Stadt und die EmslandArena, an einem Konzert der Big Band der Bundeswehr und vielen weiteren Aktivitäten teil. Dabei sammelten die Marienberger viele neue Erfahrungen und knüpften einige Bekanntschaften.

Wir freuen uns, dass das Azubi-Austauschprogramm so gut angelaufen ist und hoffen auch weiterhin auf regen Austausch der Marienberger und Lingener Auszubildenden und Studenten.



Sachsen – Tschechien | Česko – Sasko

Buswartehäuschen in Lauterbach

Wie in der letzten Ausgabe bereits berichtet, wurde das Buswartehäuschen in Lauterbach zum Hingucker. Leider enthielt der Beitrag nicht alle wichtigen Informationen und teilweise falsche Angaben, was wir im Folgenden berichtigen möchten. Ende Juni trafen sich insgesamt 32 Kinder und Jugendliche aus dem Ort und aus einer Bildungseinrichtung in Tschechien (Chomutov). Gemeinsam mit dem Graffiti Künstler Markus Esche von der Rebel Art GmbH gingen die Jugendlichen ans Werk. Organisiert hatte das Projekt im Vorfeld Frau Schmied-Tautz, gemeinsam mit der Diakonie Marienberg und der Stadtverwaltung Marienberg. Ermöglicht wurde das Projekt „Street Art Buswarte Lauterbach“ durch Fördermittel von Interreg Sachsen – Tschechien 2021-2027. Entstanden ist dabei ein buntes Wimmelbild, auf dem die Orte Lauterbach und Chomutov mit ihren Gebäuden und der Natur zu sehen sind. Das Buswartehäuschen in Lauterbach ist jetzt ein echter Hingucker, wo das Warten auf den Bus richtig Spaß macht.

Maßnahmen zum Erhalt der denkmalgeschützten Linden auf dem historischen Marktplatz in Marienberg

Wem ist der mitunter bedenkliche Zustand der Marktlinden in den vergangenen Jahren nicht aufgefallen? Durch die immer trockeneren Perioden, sowohl im Winter als auch besonders in den Sommermonaten, zeigt sich die Vitalität der Marktlinden in einem durchgängig geschwächten Zustand. Ebenso ist die sogenannte Tritterosion ein größeres Problem für das Wurzelwachstum in der Deckschicht des Baumbestandes. Aus diesen vorgenannten ungünstigen Lebensbedingungen ergibt sich eine Vitalitätsschwäche des Baumbestandes. Dieser äußert sich in einer Schwachwüchsigkeit, einer Kurztriebigkeit, in einer Verlichtung der Kronenperipherie (abgestorbenes Feinreisig) sowie in einer Fahlblättrigkeit.

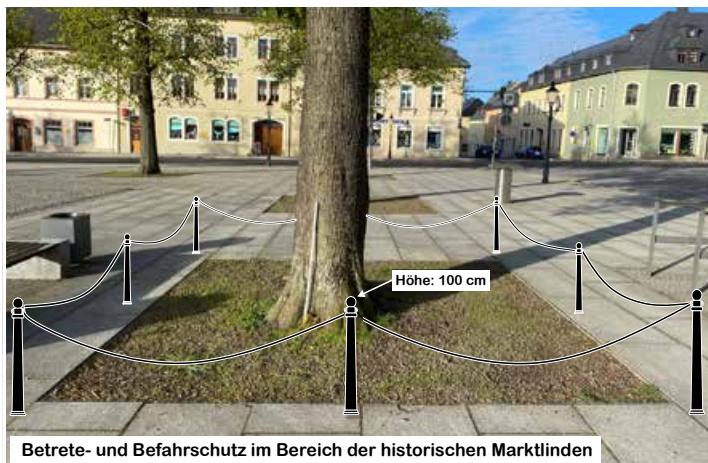
Es zeigt sich, dass die heute erhaltenen Bäume des Lindenkarrees - trotz der widrigen Lebensbedingungen - bisher am Standort überlebt haben. Die Bäume können also am Standort als etabliert gelten und sind mit den ungünstigen Standortbedingungen vertraut bzw. im biologischen Sinne adaptiert. Auch wenn hinsichtlich der Funktionserfüllung der Linden gewisse Einschränkungen bestehen (karge, vergilzte Belaubung, Totholzbildung im Feinreisig, Bildung von sicherheitsrelevantem stärkerem Totholz, optische Beeinträchtigung durch den Schildlausbefall), sind die Linden zwar als geschwächt, aber noch nicht als stark geschädigt oder gar abgängig einzustufen. Aus diesem Grunde erscheint die Erhaltung und weitere Entwicklung des Bestandes durchaus sinnvoll.

Diese hochwertige Grünanlage im Zentrum der Stadt Marienberg ist ein sozialer Begegnungsort für Bürgerinnen und Bürger. Zur Verbesserung der Lebensbedingungen der denkmalgeschützten Linden auf dem historischen Marktplatz der Großen Kreisstadt Marienberg werden dagehend Maßnahmen zum Erhalt dieser Bäume durchgeführt.

Für die Renaturierung der Baumscheiben ist zunächst eine Entfernung der wassergebundenen und verdichteten Deckschichten erforderlich. Hier erfolgte bisher kein Wurzelwachstum. Im Weiteren werden anhand der vorgefundenen Durchwurzelungssituation Bodenbelüftung mittels Druckluftlanzen durchgeführt.

Fehlstellen im Wurzelsystem und der Oberflächenaufbau des Wurzelhorizontes werden mit einem durchwurzelungsfähigen Substrat ergänzt. Hierbei wird gleichlaufend ein Wurzelzonensbewässerungssystem hergestellt. Weiter werden in den ersten 2 Jahren nach der Ertüchtigung der Baumscheibe bodenverbessernde Pflanzen als zusätzliche Lockungsmaßnahme eingesetzt. Diese Maßnahme stellt eine natürliche Möglichkeit der Tiefenlockerung dar, bringt Nährstoffe in den Boden, verhindert Verunkrautung der Fläche und senkt die Bodentemperatur. Im Anschluss an die Gründungspflanzen ist eine Aussaat von Schmetterlings- und Wildbienensaum geplant.

Als vielleicht wichtigster Teil dieses Maßnahmenkataloges ist der Betretungs- und Befahrungsschutz anzusehen. Ein nachhaltiger und dauerhafter Erfolg ist nur durch die geplante Aufstellung von gusseisernen Pollern mit einer umlaufenden Stahlkette um die Baumscheiben herum möglich.



Hoffen wir auf einen Erfolg der geplanten Maßnahmen zum Erhalt unserer denkmalgeschützten Linden und damit eines der Wahrzeichen der historischen Altstadt von Marienberg.



Sicht auf das Lindenkarree auf dem heutigen historischen Marktplatz in Marienberg



Ansichten des typischen Kronenbildes; der verlichtete, vitalitätsschwache Kronenaufbau ist erkennbar

50 Jahre Waldbad Rätzteich am 10.08.2024



Anlässlich des **50. Jubiläum** der Fertigstellung des **Rätzteiches** lädt die Stadtwerke Marienberg GmbH am **10.08.2024** von 10:00 – 20:00 Uhr recht herzlich an den Rätzteich ein. Ein breites Angebot für Kinder steht ganztägig zur Verfügung. Dabei kann man auf der Hüpfburg und auf der Rutschbahn tobten sowie sich wasserfeste Tattoos aufkleben lassen. Spiele am und im Wasser sowie der riesige Lobster in der Mitte des Beckens dürfen natürlich ebenfalls nicht fehlen. Jeder Badegast erhält außerdem eine kleine Überraschung. Ab 18:00 Uhr sind alle Mitwirkenden der Erschließung aus den 1970er Jahren zum Grillabend in geselliger Runde herzlich eingeladen.

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher und viele tolle Erlebnisse zum 50. Jubiläum des Rätzteiches.



Erinnerungen an die Unwetterkatastrophe vor 25 Jahren

Der 05.07.1999 wird den Einwohnern rund um Marienberg wohl für immer in Erinnerung bleiben. Bereits am Vortag wurden sehr warme Luftmassen mit einer Südwestströmung nach Ostdeutschland geleitet. Am Unglückstag bildeten sich zwischen 14:00 und 15:00 Uhr bei Temperaturen von 30 bis 35 Grad in kurzer Zeit ca. 13 km hohe Gewitterwolken. Der Deutsche Wetterdienst gab eine Wetterwarnung heraus. Ziemlich genau um 15:00 Uhr öffnete der Himmel seine Schleusen. Bis 17:00 Uhr, davon 90 Minuten mit intensivem Starkregen, fielen insgesamt 145 Liter Regen je Quadratmeter. Am ganzen Tag stieg die Regenmenge auf 159,6 Liter je Quadratmeter. Eine sogenannte ‚Superzelle‘ traf an jenem Montagnachmittag die Gegend um Marienberg und Pobershau. 15:45 Uhr ertönten die ersten Sirenen im Stadtgebiet. Den Einsatzkräften bot sich an diesem Tag ein verheerendes und anfangs kaum zu überblickendes Schadensbild. Teilweise waren sie hilflos und konnten weitere Schäden nicht verhindern. Durch die enormen Wassermassen, die der Boden, die Bäche und Flüsse und die Kanalisation nicht mehr aufnehmen konnten, wurde alles zerstört, was sich der Flut in den Weg stellte. Fahrzeuge, Schuppen und Garagen, ganze Häuser wurden weggerissen, Fahrbahnen wurden unterspült und Straßen- sowie Bahnbrücken zum Einsturz gebracht. Zwischenzeitlich wurden im Schadensgebiet mehrere Personen vermisst gemeldet und Kräfte zur Suche zusammengezogen. Glücklicherweise bestätigten sich diese Meldungen im Einsatzverlauf nicht. Auch die Elektro- und Trinkwasserversorgung im betroffenen Gebiet brach zusammen. Die B171 war im Bereich Hütten-

diesem 05.07.1999 im Schadengebiet. Viele freiwillige Helfer schlossen sich spontan den Aufräumaktionen an und packten uneigennützig an wo es ging. 19:21 Uhr dann der Schock – aus dem Bereich Schindelbach wurde 1 Toter gemeldet.



Die Einsatzmaßnahmen gestalteten sich umfangreich und teilweise gefährlich. So war es den Rettungskräften mehrfach unmöglich, vorbeischwimmendes Treibgut (so wurden u.a. 60 Pkw weggespült) zu bergen. Es kam zu Leckagen an Öl- und Gastanks, das Klärwerk in Pobershau wurde komplett überspült und Fäkalien verbreiteten sich im Einsatzgebiet. Schwere Gebäudeschäden wurden in Pobershau und im Bereich der Ölmühle Pockau verzeichnet, ein Teil des Produktionsgebäudes in der Kniebreche stürzte ein. Für die Einsatzkräfte wurden es lange und kräftezehrende Tage. Der Stab des Landkreises arbeitete noch bis in die Nachmittagsstunden des 11.07.1999.

Die Bilanz dieses Unwetters: 1 Toter, mehrere Verletzte (auch Hilfskräfte), 17 evakuierte Menschen, 50 teilweise erheblich beschädigte Gebäude, große Schäden an der Infrastruktur. Gesamtsachschaden an öffentlichem und privatem Eigentum: mindestens 100 Mio. DM. Allein die Freiwillige Feuerwehr Marienberg war in diesen Tagen an 64 Einsatzstellen im Einsatz. Die Freiwillige Feuerwehr Niederlauterstein pumpte an 3 Tagen mehrere Keller in Niederlauterstein, im Hüttengrund und in Marienberg aus, war in die Suche nach vermissten Personen am Flusslauf der Schwarzen Pockau eingebunden und beräumte verschiedene Brücken und Flussläufe gemeinsam mit THW und Bundeswehr. Die Frei-



grund nicht mehr passierbar. 400 m Straße und 2 Brückenbauwerke waren zerstört. Die neu gebaute Talstraße zwischen Rittersberg, Niederlauterstein und Pockau wurde samt Böschungsmauern ebenso eliminiert. Besonders schwer hatte es das Wagenbachtal in Pobershau



sowie den gesamten Hüttengrund getroffen. 16:50 Uhr berief der Landrat des Mittleren Erzgebirgskreises Albrecht Kohlsdorf seinen Katastrophenstab im Gebäude an der Schillerlinde ein. Dieser übernahm in der Folge die Führung des Einsatzes. Im Schadensgebiet wurden zwei örtliche Einsatzleitungen (Hüttengrund und Pockau) aufgebaut. 18:45 Uhr wurde aufgrund des Ausmaßes bereits das Technische Hilfswerk zur Unterstützung angefordert. Auch die Polizei, der Bundesgrenzschutz, die Bundeswehr, der Katastrophenschutz sowie ein Hubschrauber kamen in der Folge zum Einsatz. Über 370 Einsatzkräfte befanden sich an



willige Feuerwehr Rittersberg konnte aus dem ehemaligen Gerätehaus am Güntherberg gerade noch rechtzeitig das Löschfahrzeug herausfahren, das Gebäude und der größte Teil der Ausrüstung waren verloren. Dieser Unwettereinsatz war für die Feuerwehren des Stadtgebietes der Schwerste in der jüngeren Vergangenheit. Obgleich die Befahrbarkeit des Hüttengrundes über Behelfsbrücken der Bundeswehr recht zügig gesichert wurde, dauerten die Aufräumarbeiten im betroffenen Gebiet sowie die Wiederherstellung der Brücken noch Monate und Jahre. Der Zugverkehr auf der Strecke zwischen Pockau und Marienberg wurde erst 2006 wieder aufgenommen. Teilweise sind die Wunden des Unwetters 1999 noch heute sichtbar.

Mirko Morgenstern
FF Niederlauterstein

Einladung zum Gründer- und Gewerbestammtisch Marienberg

Die IHK Chemnitz/Regionalkammer Erzgebirge lädt zusammen mit dem Innenstadtmanagement zum gemeinsamen Gründer- und Gewerbestammtisch in Marienberg ein. Jeder Gründungsinteressierte, frischgebackene Selbstständige und auch langjährige Unternehmer ist herzlich zum gemeinsamen offenen Treffen und Austausch eingeladen.



Für weitere Informationen und zur kostenfreien Anmeldung bitte den QR-Code scannen oder Short Link nutzen. <https://t1p.de/f1ou5>

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.

Gastgeber: Martin Krellmann und seine Crew der BIERaten

Gast: Ole von Bachmann von **Erzgebirge | eBay Deine Stadt**

WANN: 15.08.2024
ab 17:00 Uhr
WO: Die BIERaten
Reitzenhainer Straße 25A
09496 Marienberg

Große Kreisstadt Marienberg



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Aufruf Antragsabgabe zur aktiven Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Innenstadt – 2. Antragsperiode

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Marienberg,
liebe Leserinnen und Leser des „Herzogs“,

wir möchten Sie hiermit über den neuen Antragszeitraum für die 2. Periode des Verfügungsfonds „Netzwerk Innenstadt“ informieren.
Durch Mittelverschiebungen im Förderprogramm können wir auch 2024 noch eine 2. Periode starten.

Den Antragstellern stehen nochmals insgesamt 9.000,00 € an Fördermitteln für verschiedene Projekte zur Verfügung.

Antragszeitraum 2. Antragsperiode: **ab sofort bis 19.09.2024**

Projektdurchführungszeitraum: **02.10.2024 bis 31.12.2024.**

Im Jahr 2025 stehen dem Verfügungsfonds nochmals 30.000,00 € an Fördermitteln zur Verfügung.

Anträge müssen vor Abgabefrist für den Zeitraum der Projekt-durchführung eingegangen sein.

Die Sitzung zur Entscheidung über die Anträge im Jahr 2024 findet öffentlich am 01.10.2024 um 18:00 Uhr im Ratssaal statt.

Bei Fragen melden Sie sich bitte
telefonisch: 03735 602-173
per Mail: soa@marienberg.de

BERGSTADT MARIENBERG
Im Erzgebirge ankommen.

Die Zukunft von Marienberg
aktiv mitgestalten

Ausschnitt aus dem Fördergebiet

ERZGEBIRGE

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Was ist ein Verfügungsfonds?

Quasi ein Girokonto auf dem Geld liegt, welches vom Bund und der Stadt gemeinsam eingezahlt wurde.

Welchem Zweck dient das Geld?

Es dient dem Zweck, die Innenstadt mit verschiedenen Möglichkeiten in den kommenden Jahren attraktiv zu gestalten. Beispiele könnten hier sein: neue Sitzgelegenheiten, Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, weitere Grünbelebungen oder Festivitäten.

Wer kann diese Gelder erhalten?

Ganz einfach – Jeder
(z.B.: Bürger, Gewerbetreibende, Vereine...)

Wie kann ich mit den Geldern etwas fördern lassen?

Über das Antragsformular auf unserer Webseite.

Wie viel Geld kann ich erhalten?

Der Zuschuss beträgt max. 50% der Antragssumme, maximal 2.500€ pro Antrag, eine Mindestsumme existiert nicht.

Adresse für Anträge und weitere Informationen:

www.marienberg.de/verfügungsfonds

Stadtverwaltung Marienberg
Markt 1
09496 Marienberg

Tel.: 03735 - 602 173
E-Mail: SOA@marienberg.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Infostand des Naturschutzgroßprojektes mit viel Zulauf beim Regionalmarkt in Crottendorf



Eingerahmt vom Crottendorfer Parkfest fand am Sonntag, dem 16.06.2024 der erste Regionalmarkt im Ort statt. Aus diesem Anlass war auch das Naturschutzgroßprojekt „Lebensräume verbinden“ mit einem Infostand vertreten, der zahlreiche Gäste – nicht nur aus Crottendorf – anzog.



Ziele im Projekt sind – wie der Name bereits andeutet – Erhalt, Entwicklung und Vernetzung von Lebensräumen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten im Zusammenspiel mit der Nutzung durch den Menschen in der gewachsenen Kulturlandschaft. Die Finanzierung erfolgt über die Förderrichtlinie des Bundes, Richtlinie „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ zu 75 %. Der Freistaat Sachsen übernimmt 15 % der Finanzierung und insgesamt 10 % Eigenanteil stellen der Projekträger Erzgebirgskreis und die Partnerkommunen Crottendorf, Sehmatal und Marienberg bereit.

Bei der Verkostung von regionalen Produkten vom ortssässigen Fleischer, zweier Bäckereien und der Hofkäserei konnten Gespräche mit dem Projektteam über regionale Wertschöpfung und die Ziele, Entwicklungen und nächsten Schritte im Naturschutzgroßprojekt geführt werden.

Ein besonderes Highlight war die „Wäscheleinausstellung“ zu Pflanzen und Tieren, welche die Vielfalt der heimischen Natur auf unkonventionelle Weise präsentierte. Die Gäste konnten sich anhand der Bilder einen Einblick in die Schönheit und Einzigartigkeit der regionalen Tier- und Pflanzenwelt verschaffen. Entstanden sind die Fotografien überwiegend während der gerade laufenden Erfassungen von Pflanzen- und Tierwelt im Projektgebiet. Dieses erstreckt sich über Crottendorf, Walthersdorf und Sehmatal sowie die Marienberger Ortsteile Satzung, Reitzenhain, Kühnhaide und Rübenau.

Mit Bezug zur Ausstellung lockte ein Naturquiz Jung und Alt an den Stand und sorgte für spannende und lehrreiche Unterhaltung. Die Teilnehmenden konnten ihr Wissen über Pflanzen, Tiere und ökologische Zusammenhänge unter Beweis stellen und attraktive Preise gewinnen. Insgesamt 107 ausgefüllte Quizzettel zeugen von dem großen Interesse.

Auch die Möglichkeit, über eigene Beobachtungen der gezeigten Arten auf einer Schautafel zu berichten, wurde rege angenommen. Das zeigt die Naturverbundenheit der Crottendorfer und ihrer Gäste.

Auf diese Naturverbundenheit möchte das Projektteam über eine Bevölkerungs-Mitmachaktion „Finde den Feldhasen“ auch weitergehend aufbauen. Ab Herbst 2024 soll die Aktion dazu beitragen, mehr über den Feldhasen und dessen regionale Verbreitung zu erfahren. Beobachtungen des Feldhasen im Projektgebiet können dem Projektteam einfach per E-Mail gemeldet werden. Auch darüber wurde am Stand in Crottendorf informiert.

Der Infostand des Naturschutzgroßprojektes am Regionalmarkt in Crottendorf war ein voller Erfolg und trug sicher dazu bei, das Naturschutzgroßprojekt vor Ort bekannter zu machen. Das Projektteam bedankt

sich herzlich bei allen Gästen, Mitwirkenden und Unterstützenden für ihr Interesse, Engagement und die vielen guten Gespräche. Im nächsten Jahr soll es wieder einen Infostand geben – dann auf dem Holzmarkt in Marienberg.

Für weitere Informationen zum Naturschutzgroßprojekt besuchen Sie unsere Website oder kontaktieren Sie uns direkt.

Kontakt:



Naturschutzgroßprojekt „Lebensräume verbinden“ im Erzgebirgskreis
Projektleitung Annette Hübner

E-Mail: NGP@kreis-erz.de

<https://www.erzgebirgskreis.de/landratsamt-service/aus-der-verwaltung/naturschutgrossprojekt>

Erzgebirgssparkasse unterstützt 14. Pobershauer Bergfest



Über viele Monate wird nun schon das 14. Pobershauer Bergfest vorbereitet, ein vielfältiges und ansprechendes Programm lädt zum Feiern und Verweilen ein. Viele ehrenamtliche Helfer sind wieder in der Organisation, aber auch in der Festwoche eingebunden und freuen sich auf viele Gäste. Natürlich stehen damit finanzielle Aufwendungen an, die durch die Stadt allein nicht gestemmt werden können. Umso mehr freut es uns, dass die Erzgebirgssparkasse als vertrauensvoller und verlässlicher Partner, das 14. Pobershauer Bergfest unterstützt. Am 30. Mai diesen Jahres haben Herr Manz, Vorstandsvorsitzender der Erzgebirgssparkasse (rechts im Bild) und Herr Heinrich, Oberbürgermeister, (links im Bild) den Sponsoringvertrag unterzeichnet.



Damit wird wieder ein Meilenstein zum Erhalt der Tradition und auch für den gesellschaftlichen Zusammenhalt gesetzt.

Weiterhin bedanken wir uns bei den weiteren Sponsoren und Unterstützern.



Museen | Besucherbergwerke

MUSEUM SÄCHSISCH-BÖHMISCHES ERZGEBIRGE

Bergmagazin Marienberg | Am Kaiserteich 3 | 09496 Marienberg
Tel. 03735 66812910 | museum@marienberg.de | www.marienberg.de
Di – So, Feiertage 10:00 – 16:00 Uhr

■ Erzgebirgische Kulturgeschichte im ehemaligen Getreidespeicher

■ Geschichte der Bergstadt Marienberg

■ Deutsche und Tschechen im 20. Jahrhundert

Seit mehr als 100 Jahren bewahrt die Stadt nicht nur ihre Geschichte anhand von Zeitzeugnissen, sondern wirft auch einen Blick auf die böhmische Seite. Dabei liegt der Fokus auch auf der besonderen Bedeutung des dem Bergbau zugrundeliegenden Gebäudes als wichtiges geschichtliches Zeugnis, das aufgrund seiner Einzigartigkeit Bestandteil der historischen Stadtanlage Marienbergs und der Weltherbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří ist.



■ bis 10.11.2024 | Rudolf Kunis (1889 – 1974) –

Marienberger Autodidakt: kreativ aktiv –

In Erinnerung im 50. Todesjahr und zum 135. Geburtstag

Im 50. Todesjahr wird an den talentierten Marienberger Schnitzer Rudolf Kunis (1889 – 1974) gedacht, der geprägt durch eine entbehrungsreiche Zeit zwischen den Weltkriegen und verschiedenen politischen Staatsformen seinen Weg der künstlerischen Darstellung in der Tradition des Schnitzens fand.



AUSSTELLUNGEN BÖTTCHERFABRIK

OT Pobershau | RS – Dorfstraße 112 | 09496 Marienberg
Tel. 03735 660162 | museum@marienberg.de | www.marienberg.de
Fr – So, Feiertage 13:00 – 17:00 Uhr

■ bis 02.11.2025 | Kunstsammlung Meinel

– Hommage an das Erzgebirge und seine Künstler –
eine Ausstellung des Kunstverein Max Christoph, Gottfried Reichel und Martin Tille e. V.

Ria und Harry Meinel aus Mildenaus möchten Gästen ihre Heimat – das Erzgebirge – durch Kunst näher bringen. Die Sammlung umfasst gegenwärtig 120 Bilder. An jedem letzten Samstag im Monat ab 15:00 Uhr führt Familie Meinel Kunstinteressierte persönlich durch die Ausstellung!



■ Vorschau: 25.08.2024, 15:00 – 17:00 Uhr |

Konzert mit dem Erfurter Akkordeonorchester „Robert Flache“ e. V.



STADT- und KREISERGÄNZUNGSBIBLIOTHEK

Am Kaiserteich 3 | 09496 Marienberg | Tel. 03735 66812920 | stadtbibliothek@marienberg.de | www.marienberg.de | Di, Do, Fr 10:00 – 18:00 Uhr | Mi 14:00 – 18:00 Uhr

■ Buchsommer Sachsen

Die Sommerferien neigen sich dem Ende entgegen und somit auch der Buchsommer Sachsen. Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer: Bitte gebt die Logbücher bis 09.08.2024 in der Bibliothek ab. Die Abschlussparty findet am 29.08.2024, 15:30 Uhr im Bergmagazin statt.



SERPENTINSTEINMUSEUM ZÖBLITZ

OT Zöblitz | Bahnhofstraße 1 | 09496 Marienberg
Tel. 037363 7704 | info-zoeblitz@marienberg.de | www.marienberg.de
Mo, Di, Mi 11:00 – 15:30 Uhr | Sa & So 13:00 – 16:00 Uhr | Feiertage geschlossen | Gruppenanmeldungen auch außerhalb der Öffnungszeiten!

■ Historische Serpentinsteinrechselwerkstatt Dauerausstellung zur Regional- und Stadtgeschichte

Neben Silbererz ist Serpentinstein eine besondere und seltene Gesteinsart in der Region, auch aufgrund seiner Verarbeitungsweise. Denn wie Holz kann dieser gedrechselt werden und weil dem Serpentinstein eine wunderbare Kraft des Giftschutzes zugeschrieben wurde, entstanden Gefäße und Tafelgeschirr vor allem für den herzoglichen, später königlichen Hof, die heute in Dresden im Grünen Gewölbe zu bestaunen sind. Die Ausstellung gibt einen Einblick in die einstige Produktionsvielfalt und mittels einer Videoinstallation sind Produktionsmaschinen in Aktion zu erleben.

■ bis 10.08.2024 | „Das Glück ist ein Mosaikbild!“ – IDEEN-Werkstatt Rosi Eisermann aus Lößnitz –

Eine Ausstellung des Vereins zur Förderung der Kultur und der Serpentinsteintradition e. V.

Der Kreativität von Rosi Eisermann und ihrer Tochter Marlen sind fast keine Grenzen gesetzt, wenn sie sich mit verschiedenen Materialien künstlerisch auseinandersetzen. Mit dem „Marosi Mosaik“ – der Name setzt sich aus den beiden Vornamen zusammen und stellt eine Wanddekoration aus Minifiesen dar – haben sich beide ein Alleinstellungsmerkmal erarbeitet und bieten dazu in ihrer IDEEN-Werkstatt in Lößnitz auch Workshops an.



SCHAUBERGWERK MOLCHNER STOLLN

OT Pobershau | AS – Dorfstraße 67 | 09496 Marienberg
Tel. 03735 62522 | www.molchner-stolln.de
Di – So, Feiertage 10:00 – 16:00 Uhr

■ Führungen durch eines der ältesten und schönsten Besucherbergwerke des Erzgebirges

Führungen 10:00 | 11:30 | 13:00 | 14:30 | 16:00 Uhr

■ Dauerausstellung Wismuttechnik

Bereits ab 1491 wurden Silber, Zinn, Kupfer und Eisen in Pobershau abgebaut. Wie hart die Bergleute arbeiten mussten, wie sie gekleidet waren, welches Licht ihnen zur Verfügung stand und wie mühselig der Gesteinsabbau war, das ist bei einer etwa einstündigen Führung zu erfahren.



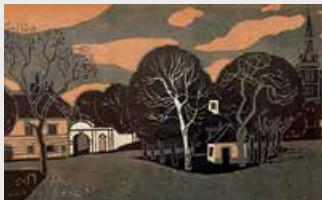
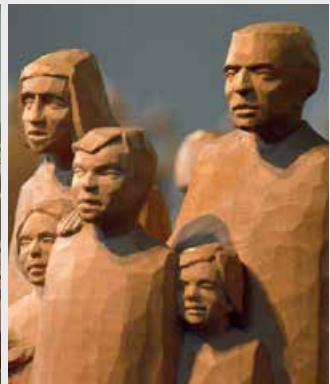
GALERIE „DIE HÜTTE“

OT Pobershau | RS – Rathausstraße 10 | 09496 Marienberg
Tel. 03735 62527 | die-huette@marienberg.de | www.marienberg.de
Di – So, Feiertage 13:00 – 17:00 Uhr

■ Skulpturen in Holz – wider das Vergessen Lebenswerk des Pobershauer Schnitzers Gottfried Reichel

■ bis 25.08.2024 | Most – versunken aber nicht vergessen, Bilder der akademischen Malerin Helena Ambrosová (Jg. 1934)

Die inzwischen 90jährige Helena Ambrosová, akademische Malerin aus Most, beschäftigt sich in ihrem malerischen Hauptwerk mit ihrer historischen Heimatstadt. Mehr als 50 Jahre sind seit dem beginnenden Untergang der Altstadt vergangen, welche aufgrund des Bergbaus ab 1967 allmählich verschwand. Helena Ambrosová hielt viele der markanten Häuserfassaden der Altstadt vor ihrem Abriss in ihren Zeichnungen und Drucken fest.



BESUCHERBERGWERK PFERDEGOPEL

OT Lauta | Lauter Hauptstraße 12 | 09496 Marienberg
 Tel. 03735 608968 | pferdegoepel@marienberg.de | www.marienberg.de
 Di – So, Feiertage 10:30 – 16:30 Uhr

Führungen Di – Fr 13:00 | 14:30 Uhr
 Sa, So, Feiertage 11:00 | 13:00 | 14:30 Uhr

Schauvorführungen mit Pferden Sa, So, Feiertage 13:00 | 14:30 Uhr
■ Technische Vorführung des Pferdegöpels mit Pferden, Schacht unter Tage befahrbar, Bergschmiede, Märchenberg

■ Dauerausstellung „Bergbau im Marienberger Revier“

Originalgetreu wurde der einstige Pferdegöpel auf dem Rudolphschacht rekonstruiert und macht die vergangene Bergbaugeschichte wieder lebendig. Aufbau und Arbeitsweise der Förderanlage werden wie einst mit Pferden vorgeführt. In der Bergschmiede lädt auch ein mechanischer Märchenberg zum Raten ein.

■ bis 06.10.2024 | „Roh & Edel“ – Die Verwandlung der sächsischen Edelsteine

Die Bearbeitung von Edelsteinen hat eine lange Tradition. Die Ausstellung gibt einen Überblick über die Verwandlung des sächsischen Minerals zum Edelstein.



GALERIE KUNST AN DER GRENZE IM OT POBERSHAU

OT Pobershau | AS – Bergstraße 50 | 09496 Marienberg
 Mi, Do, Sa 14:00 – 17:00 Uhr | Tel. 0152 04491217
■ Malerei, Keramik & Schmuck von Karin Thomsen (Pobershau)



ATELIERHAUS „DAS TIMMELHÄUS'L“ IM OT GEBIRGE

OT Gebirge | Sandweg 7 | 09496 Marienberg
 Tel. 0152 03495053 | adelbert.gruendig@web.de
 Mi, Do, So 15:00 – 18:00 Uhr auf Anmeldung & nach Vereinbarung
■ Ständige Ausstellung von Adelbert Gründig – Bibelbilder AT/NT, Ikonen und mehr



Stadtführungen

■ Stadtführung „Historische Bergstadt Marienberg – Renaissance & Bergbau entdecken“ | mittwochs | 10:00 Uhr

Dauer: 1,5 h | Treff: Tourist-Information (Rathaus)
 Preis: 2,50 € pro Person (Mindestteilnehmerzahl: 2 Personen), Kinder bis 16 Jahre frei | mit Gästekarte Erzgebirge 20 % Ermäßigung

Anmeldung erforderlich unter 03735 602 270

Die Besucher erwartet ein Rundgang durch die historische Altstadt, die mit ihrer bis heute erhaltenen Idealstadtanlage der italienischen Renaissance zu den 22 Bestandteilen der UNESCO Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří gehört. Ausgehend vom quadratischen Marktplatz entdecken Sie Sehenswertes wie z. B. das Rathaus mit prächtigem Renaissanceportal, das Denkmal des Stadtgründers Herzog Heinrich der Fromme, das Zschopauer Tor, das Lindenhäuschen als ältestes erhaltenes Gebäude der Stadt oder auch die wunderschöne Stadtkirche St. Marien.



Veranstaltungen

■ So | 25.08.2024 | 10:00 – 17:00 Uhr | Pferdegöpel auf dem Rudolphschacht | 16. Mineralientag

■ Sa | 31.08.2024 | 19:00 Uhr | St. Marienkirche | Musikfest Erzgebirge – Bach meets Brilliant Jazz & Breakdance | Infos und Tickets unter: www.musikfest-erzgebirge.de

■ 13.09. – 22.09.2024 | 14. Pobershauer Bergfest | Infos unter www.marienberg.de

■ Fr | 27.09.2024 | 19:30 Uhr | Ratssaal | 3. Stadtkonzert mit dem Duo Leuschner

STADTHALLE MARIENBERG:

■ Do | 31.10.2024 | 16:00 Uhr | Hansy Vogt präsentiert: Die SCHLAGER LACHPARADE 2024 | Tickets ab 46,25 €

■ Sa | 02.11.2024 | 16:00 Uhr | Monika Martin – Diese Liebe schickt der Himmel | Tickets ab 49,40 €

■ So | 03.11.2024 | 17:00 Uhr | Zauber der Travestie – das Original – ... die schräge schrille andere Show ... | Tickets ab 37,00 €

INFOS ZU RESERVIERUNG UND VORVERKAUF:

Tourist-Information im Marienberger Rathaus | Markt 1 | Tel. 03735 602270 | Email: info@marienberg.de sowie www.reservix.de

 BERGSTADT MARIENBERG
Im Erzgebirge ankommen.



3. Stadtkonzert 2024

Duo Leuschner (Akkordeon)



Ratssaal Marienberg Fr | 27.09.24 | 19:30 Uhr

Vorverkauf: Tourist-Information Marienberg | Tel. 03735-602270 | E-Mail info@marienberg.de
Eintritt: ab 12 € zzgl. Gebühren | www.reservix.de | jedes 5. Stadtkonzert frei mit Ihrer Bonuskarte

 Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

 Diese Einrichtung wird gefördert durch den Kulturrat Erzgebirge-Mittelsachsen

 BERGSTADT MARIENBERG
Im Erzgebirge ankommen.



16. Marienberger MINERALIENTAG



© Olaf Martin

25.08.2024 | 10 – 17 Uhr
Pferdegöpel auf dem Rudolphschacht

Tel. 03735 60 89 68 | pferdegoepel@marienberg.de |
Lautaer Hauptstraße 12 | 09496 Marienberg | OT Lauta |
www.marienberg.de

 Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

 Diese Einrichtung wird gefördert durch den Kulturrat Erzgebirge-Mittelsachsen

Galerie im Bürgerhaus

"IST DAS GEMALT!?"



Heiko Friedrich aus Großrückerswalde stellt seine wunderbaren Bleistiftzeichnungen aus und auch Sie werden sich bei der Betrachtung fragen:
Ist das wirklich gemalt?"

Die Ausstellung kann bis Ende Oktober während der Öffnungszeiten des BGZ besucht werden.

PARTY KINDER & FAMILIE SPORT FILM
ESSEN & TRINKEN MUSIK AUSSTELLUNG U.V.M.

Die Termine aus
MARIENBERG
findest Du jetzt bei
meinplaner®



Deine Freizeitplattform

App Store Google Play

leucht en

31.8. 2024
Samstag, 19 Uhr St. Marienkirche
Marienberg

PERSPEKTIVENWECHSEL
BACH meets Brilliant Jazz & Breakdance

Mayumi Hirasaki
Günter »BABY« Sommer
Antonio Lucaciu
The Saxonz – BREAKING CREW

Tickets: 01806-570070 • www.musikfest-erzgebirge.de • Freie Presse • www.eventim.de

BACH meets Brilliant Jazz & Breakdance **Sonderkonzert – Perspektivenwechsel**

Mayumi Hirasaki
Günter »BABY« Sommer
Antonio Lucaciu
The Saxonz – BREAKING CREW

Das Gipfeltreffen der Interpretationsvielfalt und Kreativität: Mayumi Hirasaki (Artist in Residence), Günter „Baby“ Sommer, Lucaciu und The Saxonz. Hier kommen Spitzenkünstler zusammen und präsentieren spartenübergreifend sowie maßstabsetzend künstlerische Erlebnisse höchster Qualität. Dieses Gipfeltreffen ist ein Schauplatz für Inspiration, Austausch und Zusammenarbeit. Die Bühne wird zum Ort der Verbindung zwischen kreativen Köpfen, die ihre Fähigkeiten teilen, um eine Synergie von Ideen und Innovationen zu schaffen. Es entstehen magische Momente, die das Publikum in Staunen versetzen und auf eine Reise durch die Welt der Kunst mitnehmen.

Die Stargeigerin und gefeierte Bachinterpretin Mayumi Hirasaki spielt Bach und wird mit Günter „Baby“ Sommer, einem der bedeutendsten Vertreter des zeitgenössischen europäischen Jazz, eine neue musikalische Sprache um den uns bekannten BACH herum entwickeln.

„Von Abraham bis Zeuggraben“ 11.08. | 10:00 – 16:00 Uhr

■ Ein Wandertag im Marienberger Revier

Start: 10:00 Uhr | Markt 1 (vor dem Rathaus) | 09496 Marienberg | **Preis pro Person:** 16,00 € inkl. Eintritt Pferdegöpel auf dem Rudolphschacht (Kinder bis 16 Jahre frei) | **Dauer:** ca. 6 h

Der Bergbau im Raum Marienberg begann 1519 und führte zur Gründung der Stadt Marienberg. Auf die ersten „stürmischen“ Jahre folgte ein langer Niedergang, bis der Bergbau hier mit Wirken des neuen Bergmeisters Heinrich von Trebra in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts zu neuer Blüte gebracht wurde. Auf einer Wanderung kann man diese Entwicklung noch heute gut verfolgen, vieles über den Bergbau im Allgemeinen und wie er die Landschaft bis heute geprägt hat, lernen und über manche Anekdote aus der Trebra-Zeit schmunzeln.

Die Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří wurde inzwischen zum UNESCO-Welterbe erklärt, mit insgesamt 22 Welterbe-Bestandteilen. Die ca. 9 km lange Wanderung führt durch zwei davon – die Historische Altstadt Marienberg und die Bergbaulandschaft Lauta und beinhaltet auch einen Besuch des Pferdegöpels Lauta mit Führung durch das dortige Personal.

Die Teilnehmer werden gebeten, Verpflegung für eine Mittagspause am Pferdegöpel bitte selbst mitzubringen – Kaffee und Tee sind dort jedoch erhältlich.

Veranstalterin: Gästeführerin Ramona Wagner | Tel. +49 1520 3421771 | www.chemnitz-erkunden.de

Anmeldung bis spätestens zum Vortag 18:00 Uhr direkt bei Frau Wagner oder bis 16:30 Uhr in der Tourist-Information Marienberg: Tel. 03735 602270 | info@marienberg.de

Mindestteilnehmerzahl: 4 Pers./Erw.



Bald ist es soweit und das Bergdorf Pobershau feiert 14. Pobershauer Bergfest

Seit vielen Monaten organisieren die Pobershauer Vereine, die Freiwillige Feuerwehr, die Kirchengemeinde, die Grundschule aber auch die Einwohner und Unternehmen gemeinsam mit dem Organisationsteam der Verwaltung eine Festwoche mit vielen interessanten Veranstaltungen und Angeboten. Und mit Sicherheit werden auch noch im Geheimen Vorbereitungen getroffen, mit welchen dann die Gäste überrascht werden. Seit Mai konnten für die ersten Veranstaltungen schon Karten im Vorverkauf erworben werden. Nun ist es soweit und auch **die Festplakette kann ab 05.08.2024 im Vorverkauf für 7,00 € gekauft werden**. In diesem Jahr zeigt die Festplakette die Froschlampe des Bergmannes. Diese war im dunklen Schacht ein stetiger Begleiter. Der **Gebrüder Ficker GmbH** sprechen wir ein ganz **herzliches Dankeschön** für die Herstellung der Festplaketten aus. Ein ebenso großes Dankeschön geht an den **ISG Satzung e.V.**, den **Sportverein Kühnhaide e.V.** und an das **Begegnungszentrum Zöblitz**, welche die Bändchen an die Festplakette gebunden haben.

Auch für die weiteren Veranstaltungen können nunmehr die Eintrittskarten im Gästebüro Pobershau und in der Touristinformation in Marienberg käuflich erworben werden. Das aktuelle Programm finden Sie nachfolgend zusammengefasst und ausführlich im Festprogramm, welches Sie beim Kauf der Festplakette erhalten.

Die Pobershauer werden in den nächsten Wochen noch viel zu tun haben. Häuser schmücken, Ehrenpforten aufstellen, für die abendliche Illumination die Lichterketten aufhängen, den Besen schwingen, vielleicht der eine oder andere Schnitt mit der Heckenschere und noch viel mehr, so dass das gesamte Dorf mit seinen Einwohnern wieder einzigartig erstrahlt und die Gäste empfängt. Gemeinsam laden wir zur Festwoche vom 13.09. - 22.09.2024 nach Pobershau ein. Seien Sie schon gespannt auf die tolle Atmosphäre, die vielen Programmpunkte und freuen Sie sich auf ein geselliges Beisammensein.

Glück Auf!

14. Pobershauer Bergfest – Programm der Festwoche

Freitag | 13.09.

- 17:00 Uhr | **Berggottesdienst Kirche Pobershau**
- 19:00 Uhr | **Festveranstaltung Silberscheune** | auf Einladung
- 19:00 Uhr | **4. Pobershauer Lämpellauf** *Festgelände*
- 20:00 Uhr | **FabrikKonzert Böttcherfabrik** | Eintritt frei
Folk und Rock mit der Band WOHNZIMMER
- Einlass ab 21:00 Uhr | **Disco mit DJ HouseKaspeR** *Festzelt* | VVK 10 €*, AK 15 €
(Support Dirk Duske)

Sonntag | 15.09.

- 10:00 Uhr | **Zeltgottesdienst Festzelt**
- 10:00 – 18:00 Uhr | **Markttreiben Festgelände**
- ab 14:00 Uhr | **Großer Festumzug mit Festplakette**
mit Bergparade des Sächsischen Landesverbandes der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine e. V., der historischen Geschichte des Ortes und Pobershau „heute“
- ab 16:00 Uhr | **Fanfarenzug Crimmitschau e. V. & De Schal(l)is**
Festzelt | Eintritt frei
- 19:00 Uhr | **FabrikKonzert** mit Mitch Walking Elk
Böttcherfabrik | Eintritt frei
- 19:00 Uhr | **Roland Kaiser Double und DJ** *Festzelt* | Eintritt frei

Samstag | 14.09.

- 10:00 – 17:00 Uhr | **Naturmarkt** *Parkplatz an der Böttcherfabrik*
- 10:00 – 18:00 Uhr | **Markttreiben** *Festgelände*
- 11:00 Uhr | **Country-Frühshoppen** *Festzelt* | Eintritt frei
mit Denny Drivers
- 13:00 Uhr | **Eröffnung der Schnitzausstellung ehemaliges Geschenkestübchen**
- 13:30 - 17:00 Uhr | **Showtanz-Contest** *Festzelt* | Eintritt frei
- 17:00 Uhr | **Orgelmusik Kirche Pobershau** | Eintritt frei
mit Peter Müller, Kantor der Kreuzkirche Lingen (Ems)
- ab 19:00 Uhr | **Einlass in das Festzelt** | VVK 15 €*, AK 20 €
- 19:30 Uhr | **Fassbieranstich** mit Braumeister Michael *Festzelt*
- 20:00 Uhr | **Desperate Brasswives** *Festzelt* | VVK 15 €*, AK 20 €
(Support Partypiloten)

Montag | 16.09.

- 09:00 Uhr | **Kinderfest** *Festgelände*
mit Grundschulen aus Marienberg und Most
- 15:00 Uhr | **30 Jahre Waldeck** *an der Schule* | Eintritt frei
mit den „Moosbacher Musikanten“
- 18:00 Uhr | **FabrikGeschichten ERZählt** *Böttcherfabrik* | Eintritt frei
- 19:00 Uhr | **Dia-Vortrag** „Mei schienes Poberscha“ *Silberscheune*
Eintritt 3 €
- 19:00 Uhr | **30 Jahre Waldeck** *an der Schule* | Eintritt frei
mit Entertainer Felix

* zzgl. Gebühr



Dienstag | 17.09.

- 18:00 Uhr | **Konzert** der Bergkapelle Pobershau *Kaue* | Eintritt frei
 19:00 Uhr | **FabrikKonzert** *Böttcherfabrik* | Eintritt frei
 mit Michael Barth & Swingfreunde
 19:00 Uhr | **FabrikART** – 3D MitnehmerhERZ *Böttcherfabrik* | Eintritt frei
 19:30 Uhr | „**Die Unruhestifterin**“ - Theatergruppe Hilmersdorf
 „Altes Gemäuer“ (RS – Dorfstr. 92) | Eintritt: VVK 5 €

Mittwoch | 18.09.

- 15:00 Uhr | **Seniorennachmittag** *Silberscheune* | Eintritt 5 €,
 mit Licherfahrt 10 €
 17:30 Uhr | **Simultanblasen** des Posaunenchores
 Steiler Aufstieg & Blauer Stein
 19:00 Uhr | **Rennfahrerstammtisch** *Böttcherfabrik* | Eintritt frei
 Ulrich Hartmann im Gespräch mit aktiven und ehemaligen motorsportbegeisterten Rennfahrern
 19:00 Uhr | **Mundart mit „De Maarsäck“** *Feuerwehr Pobershau* |
 Eintritt frei
 20:00 Uhr | **Konzert** mit „De Hutzenbossen“ *an der Schule* | Eintritt frei

Donnerstag | 19.09.

- 18:00 Uhr | **Theaterpremiere „Hans von Ziegen Boeck“** *Festplatz* |
 VVK 8 €, AK 10 €
 20:00 Uhr | **Bergbier** mit „De Hutzenbossen“ *an der Kaeu*
 20:00 Uhr | **ABBAnight** – S.O.S. ABBA Tribute in Concert
 (Sup. DJ VIBZ) mit Showeinlage des PKV *Silberscheune* |
 VVK 10 €*, AK 15 €

Freitag | 20.09.

- 17:00 Uhr | **Konzert** mit Judy Bailey *Kirche Pobershau* | VVK/AK 23 €
 18:00 Uhr | **Abendwanderung** mit Karl: „Lichtlunde – Lichtertour“
 Treff: *Silberscheune* | Länge: ca. 4 km | mit Festplakette
 18:00 Uhr | **Traditionsspiel** 1. Herrenmannschaft – Traditionself des
 TSV 1872 Pobershau e.V. *Wildbergstadion* | Eintritt frei
 18:00 Uhr | **Konzert der Bergkapelle Pobershau** *an der Schule*
 20:00 Uhr | **FabrikKonzert** – Blues der ExtraKlasse *Böttcherfabrik* |
 Eintritt frei
 20:00 Uhr | „**Und er hat sein helles Licht bei der Nacht**“ - ein
 unterhaltsamer Abend zum bergmännischen Geleucht
 und zum Steigerlied *Galerie „Die Hütte“* | Eintritt 3,50 €
 20:00 Uhr | **Rockabend am Schießhäus'l** *Schießhäus'l* | Eintritt: 12 €

Änderungen vorbehalten!

Samstag | 21.09.

- 10:00 – 18:00 Uhr | **Markttreiben** *Festgelände*
 10:00 – 16:00 Uhr | **FabrikFlohmarkt** *Festplatz*
 10:00 – 16:00 Uhr | **Kettensägenschnitzen** *Park*
 11–12 & 13–18 Uhr | **Schauschmieden** *Richter Schmiede*
 11:00 – 17:00 Uhr | **Familienspiel- & Spaßtag** *Ortslage Pobershau*
 mit den Pobershauer Vereinen
 12:00 – 15:00 Uhr | **Inklusive Pflanzaktion** zur Gestaltung einer Früh-
 blüher-Wiese mit dem Lebenshilfswerk Mittleres
 Erzgebirge e.V. *Park*
 13:00 – 15:00 Uhr | **Anna-Tabea Tiede und Band** *Park*
 14:00 – 17:00 Uhr | **Schalmeienkapelle Steinbach** *Nahkauf Ehnert*
 mit Showeinlagen des GCV e.V.
 18:00 – 23:00 Uhr | **LichtLiederTour** *Ortslage Pobershau*
 ab 19:00 Uhr | **Nachtschmieden** *Richter Schmiede*

Sonntag | 22.09.

- 09:00 Uhr | **Wandern** mit Karl: „Sonnschürmitsch-Runde“
 Treff: *Weisse Villa (AS – Dorfstr. 41)* | Länge: ca. 8 km |
 mit Festplakette
 10:00 Uhr | **Kirchweihgottesdienst** *Kirche Pobershau*
 10:00 – 17:00 Uhr | **FabrikHandmade** – Selbermacher Kreativmarkt
 Böttcherfabrik | Eintritt frei
 10:00 – 18:00 Uhr | **Markttreiben** *Festgelände*
 10:00 – 16:00 Uhr | **Kettensägenschnitzen** *Park*
 10:00 – 12:00 Uhr | **Schauschmieden:** Fertigstellung der Werke
 Richter Schmiede
 11:00 – 13:00 Uhr | **Frühschoppen** *Richter Schmiede*
 mit der Bergkapelle Pobershau
 11:00 & 13:30 Uhr | „**Mei Harz braucht Lieder**“ - Ein Anton Günter Tag
 mit Richard Glöckner & Peggy Einfeldt
 Böttcherfabrik | VVK 10 €*, Tageskasse 15 €
 16:00 Uhr | **FabrikKonzert** *Bandonionverein Carlsfeld e. V.*
 Böttcherfabrik | Eintritt frei
 18:00 Uhr | **Theaterstück „Hans von Ziegen Boeck“**
 2. Aufführung *Festplatz* | VVK 8 €, AK 10 €
 19:00 Uhr | **Live-Konzert mit ÄnVOGUE** *Bergschänke* | Eintritt frei
 21:00 Uhr | **Großes Abschlussfeuerwerk**

Montag | 23.09.

- 19:00 Uhr | **Dankeschön-Veranstaltung**
 mit dem „Bargeschrei“ & dem Gälner Original
 Silberscheune | Eintritt: 7,50 € inkl. Essen & ein Getränk

* zzgl. Gebühr





Informationen für die Ortsteile

MARIENBERG STADT

Auf die Plätze, fertig los...

Am 18.06.2024, konnten wir bei strahlendem Sonnenschein zum Kiddy Cup, dem Vorschulsportfest des Kreissportbundes im Lautengrundstation starten. An sechs verschiedenen Stationen wetteiferten alle Kindertageteams. Springen, Laufen, Kriechen, Hüpfen und Werfen bereitete allen Kindern viel Freude und gespannt fieberten wir der Abschlussstaffellauf entgegen. Nach einer kurzen Trink- und Obstpause ging es los. Hier flitzten alle Teams mit einem echten Staffelstab gegeneinander. Und zum Abschluss strahlten alle Kinder als Sieger, mit einer tollen glänzenden Goldmedaille und einem Pokal endete unser Sportvormittag. Ein herzliches Dankeschön an den Kreissportbund für die perfekte Vorbereitung einer gelungenen Veranstaltung. Wir freuen uns schon auf nächstes Jahr. Das Team vom Ev.-luth. Kindergarten „St. Marien“



ins Wasser gefallen war, wurden wir heute mit einem angenehmen Ausflugswetter belohnt. Pünktlich um 09:00 Uhr stiegen die Bären, Erdmännchen und fünf Füchse in den Reisebus und ab ging die Fahrt nach Geyer. Nach einer halben Stunde Fahrt stiegen wir am Geyrischen Teich aus und konnten uns gleich erst einmal auf einem nahegelegenen Spielplatz austoben. Es war 10:00 Uhr als wir alle voller Aufregung und Spannung mit dem Steine schürfen begannen.



Jedes Kind hatte eine Schüssel zum Steine schöpfen und eine kleine Tüte für die Steine bekommen. Die Freude und die Augen waren groß, als die ersten Edelsteine gefunden wurden.

Alle Kinder waren sehr ausdauernd beim Schöpfen, denn jedes Mal kam ein noch schönerer Edelstein zum Vorschein. Nach kurzer Zeit waren alle Tüten gefüllt. Alle Kinder waren glücklich über ihre gefundenen Steine und jetzt auch ziemlich hungrig. Also gingen wir zu den nahegelegenen Holzpavillons und packten unsere leckeren Lunchpakete aus. Als alle Bären, Erdmännchen und Füchse sich gestärkt hatten, und satt und zufrieden waren, machten wir uns auf den Rundweg des Geyrischen Teiches. Dieser führte uns an einer Wohnwagensiedlung und einer Jugendherberge vorbei und durch einen Wald. Schließlich kamen wir an einem Spielplatz an, ein Abenteuerschiff mit vielen Klettermöglichkeiten, den wir natürlich gleich bestürmten.



Abschlussfahrt der Vorschulkinder

29.05.2024 Wetter: bewölkt, teilweise sonnig, trocken



Das perfekte Wetter für unseren Ausflug zum Haus der Steine nach Geyer. Nachdem unser gestriger Kiddycup, im wahrsten Sinne des Wortes,



Danach liefen wir über die Staumauer zurück, zur anderen Seite des Teiches. Hier konnten wir nochmals den ersten Spielplatz aufsuchen, da wir noch Zeit hatten.

Um 14:00 Uhr kam unser Reisebus, um uns wieder abzuholen. Müde, aber auch glücklich und zufrieden fahren wir wieder zum Knirpsenhaus zurück, wo wir schon von unseren Eltern erwartet wurden. Wir konnten es kaum erwarten, ihnen von unserem erlebnisreichen Tag zu erzählen und die wunderschönen Edelsteine zu zeigen.

Für uns alle war das eine gelungene Abschlussfahrt.

Vielen Dank den Organisatoren!



Am 03.06.24 feierten wir Kindertag im Knirpsenhaus!

Da gehen viele Kinder ein und aus.

*Drum ist es dort so angesagt,
ein Kindertag, den jeder mag.*

*Von vielen Spielen und leckeren Sachen,
die allen Kindern Freude machen.*

*Für jeden war etwas dabei.
Einwandfrei!*

*Und im Himmel kam im Ballon geflogen ganz geschwind,
ein Kindertagteddy für jedes Kind.*

*Das hat die Welt noch nicht gesehen!
Das war so, so wunderschön.*



Kinder stärken und Eltern unterstützen!



Kinder in suchtbelasteten Familien erleben eine Vielzahl von schwierigen Lebensbedingungen, da Eltern mit einer Substanzabhängigkeit oftmals enormen Belastungen ausgesetzt sind und neben der eigentlichen Sucht häufig an weiteren Erkrankungen wie Depressionen, Angst- und Panikattacken oder Persönlichkeitsstörungen leiden. Mehr als die Hälfte der Kinder aus betroffenen Familien entwickeln später selbst eine psychische Störung und/oder eine Suchterkrankung. Gerade diese Kinder bedürfen in der Praxis besonderer Aufmerksamkeit.

Aus diesem Grund hatte die Suchtberatungs- und behandlungsstelle der Diakonie Marienberg im letzten Monat zu der **Informationsveranstaltung „Sucht und Familie – Kinder in suchtbelasteten Familien“** eingeladen. Fachkräfte aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Erzgebirgskreises, vom Lebenshilfswerk, vom Sozialwerk des Demokratischen Frauenbundes, Landesverband Sachsen und der Beratungsstelle für Schwangere und Familien der Diakonie Marienberg folgten dieser Einladung.

Die Veranstaltung hatte zum Ziel, Informationen rund um das Thema „Kinder in suchtbelasteten Familien“ zu vermitteln und die unterschiedlichen Akteure der sozialen Arbeitsbereiche noch besser zu vernetzen. Wir bedanken uns noch einmal herzlich für die rege Teilnahme, den erfolgreichen Austausch und hoffen auf eine weitere enge Zusammenarbeit im Sinne der Familien und besonders der betroffenen Kinder.



Zusammenfassend meint Tina Zöppel, Suchttherapeutin der Diakonie Marienberg: „Kinder brauchen ein möglichst stabiles und verlässliches Zuhause, mit so wenig Disharmonie und unerwarteten Ereignissen wie möglich. Gesunde Modellpersonen im Umfeld, die Förderung der Widerstandskräfte der Kinder sowie die fachgerechte Unterstützung der betroffenen Eltern(teile) bieten die Chance, dass diese Kinder später einmal nicht eine Suchterkrankung oder eine psychische Störung entwickeln.“



Ferienzeit im Hort Flachsröste

Die Sommerferienzeit verging wie im Flug. Es war eine Zeit, in der die Hort- und Vorschulkinder der „Flachsröste“ viel miteinander erlebten.

Zur Ferieneröffnung in der „Baldauf Villa“ erfuhren die Kinder viel Wissenswertes in spielerischer Art über die Feuerwehr, die Polizei und das Deutsche Rote Kreuz. Besonders viel Freude lösten dabei die Kreativ- und Mitmachangebote aus.

Gemeinsam besuchten die „Flachsröste“-Kinder das Natur- und Erlebniszentrum an der Heinzebank, kämpften Seite an Seite bei der Fußball-Mini-EM in Zöblitz und zeigten handwerkliches Geschick beim Gestalten lustiger Igelfamilien.

BLUTSPENDETERMIN

Die nächste Gelegenheit zur Blutspende besteht:

am Mittwoch, den 07.08.2024
von 14:30 bis 19:00 Uhr

in der Stadthalle Marienberg,
Walter-Mehnert-Str. 3



Auch für die Umwelt machten sich die Kinder in den Sommerferien mal wieder stark und sammelten im nahegelegenen Wald jede Menge Unrat auf und entsorgten diesen ordnungsgemäß.

Bevor die Kinder in die zweiwöchige Schließzeit und die Vorbereitung aufs neue Schuljahr aus dem Hort verabschiedet wurden, konnten sie nochmal Urlaubsfeeling genießen. Es wurden kreative Sandburgen gebaut. Bei der Gartenparty konnte bei erfrischenden Getränken, einer Dusche im Garten und Musik gelacht und gespielt werden.



Nun bedanken wir uns bei allen „Flachsröste“-Kindern und deren Eltern für ein gelungenes gemeinsames Schuljahr mit zahlreichen Ferienhighlights und wünschen allen einen gelassenen Start ins neue Schuljahr.



Verkäufer gesucht für den

2. Kindersachen-Flohmarkt der Kita „Flachsröste“

01.09.2024, 13-17 Uhr

20 Verkaufstische stehen zur Verfügung.

Ein Tisch kostet 10,00€ als Grundgebühr.

Der Verkaufserlös bleibt zu 100% beim Verkäufer.

Melden Sie sich bis 16. August 2024 für einen
Verkaufstisch an:
03735/22377 oder kita.flachsroeste@abidsachsen.de



Offene Höfe im Advent

Einladung zum Vorbereitungstreffen

Bereits in den Sommermonaten laufen die Vorbereitungen für den diesjährigen Weihnachtsmarkt auf Hochtouren.

Ein besonderer Höhepunkt der Marienberger Weihnacht wird auch dieses Jahr wieder die Veranstaltung der „Offenen Höfe im Advent“ am Samstag vor dem 3. Advent – in diesem Jahr am 14.12.2024.



Im Sinne der Planung und Vorbereitung, findet am **Dienstag, dem 13.08.2024, ab 19:00 Uhr im Bergmagazin Marienberg** ein Treffen statt. Neben den bereits in den vergangenen Jahren beteiligten Akteuren, würden wir uns auch über weitere „Hofbesitzer“ freuen, welche sich gern im Rahmen dieser Veranstaltung beteiligen und präsentieren möchten. Sie sind herzlich zu diesem Termin eingeladen!





Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle Kontaktcafé Marienberg

Herzliche Einladung zu den Angeboten August 2024

Donnerstag	01.08.	14:00 Uhr	Das Gute Wort
Freitag	02.08.	08:30 Uhr	Gemeinsames Frühstück
		10:00 Uhr	Wir kochen
		12:00 Uhr	Gemeinsames Mittagessen
Montag	05.08.	14:00 Uhr	Spielerunde
Dienstag	06.08.	10:00 Uhr	Wir kochen
		12:00 Uhr	Gemeinsames Mittagessen
Mittwoch	07.08.	15:00 Uhr	ZP-Treff: Bowling bis 17:00 Uhr
Donnerstag	08.08.	14:00 Uhr	Raumpflege & Garteneinsatz
Freitag	09.08.	08:30 Uhr	Gemeinsames Frühstück
		10:00 Uhr	Wir kochen
		12:00 Uhr	Gemeinsames Mittagessen
Montag	12.08.	14:00 Uhr	Backen
Dienstag	13.08.	10:00 Uhr	Wir kochen
		12:00 Uhr	Gemeinsames Mittagessen
Mittwoch	14.08.	16:00 Uhr	Selbsthilfegruppe „Gemeinsamer Weg“ bis 18:00 Uhr
Donnerstag	15.08.	13:30 Uhr	Geburtstagskaffee trinken
Freitag	16.08.	08:30 Uhr	Gemeinsames Frühstück
		10:00 Uhr	Wir kochen
		12:00 Uhr	Gemeinsames Mittagessen
Montag	19.08.	14:30 Uhr	Wandern – PSKB vor Ort geschlossen
Dienstag	20.08.	10:00 Uhr	Wir kochen
		12:00 Uhr	Gemeinsames Mittagessen
Mittwoch	21.08.	15:00 Uhr	OLB-Treff: Sommerrodelbahn Seiffen bis 17:00 Uhr
Donnerstag	22.08.	14:00 Uhr	Kreativangebot
Freitag	23.08.	08:30 Uhr	Gemeinsames Frühstück
		10:00 Uhr	Wir kochen
		12:00 Uhr	Gemeinsames Mittagessen
Montag	26.08.	16:00 Uhr	Gemeinsames Abendessen
Dienstag	27.08.	10:00 Uhr	Wir kochen
		12:00 Uhr	Gemeinsames Mittagessen
Mittwoch	28.08.	16:00 Uhr	Selbsthilfegruppe „Gemeinsamer Weg“ bis 18:00 Uhr
Donnerstag	29.08.	14:00 Uhr	Interessengruppe
Freitag	30.08.	08:30 Uhr	Gemeinsames Frühstück
		10:00 Uhr	Wir kochen
		12:00 Uhr	Gemeinsames Mittagessen

Bei den Angeboten werden Teilnehmerbeiträge erhoben:
Backen 2,-€, Frühstück und Mittagessen je 2,50€, Kreativangebote je nach Aufwand.

Wie Sie uns erreichen:

Kontaktcafé in der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstelle
Töpferstraße 33 I 09496 Marienberg
03735 660422 I koca@diakonie-marienberg.de
www.diakonie-marienberg.de

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag: 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag: 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag: 08:00 bis 14:00 Uhr
Beratungszeiten nach Terminvereinbarung

Mittwochsangebote an anderem Ort:

Olbernhau-Treff: Freiberger Straße 35, 09526 Olbernhau
(Sieben-Tags-Adventistengemeinde)
Zschopau-Treff: Johannistraße 58, 09405 Zschopau
(Kirchliche-Erwerbslosen-Initiative)
SHG Olbernhau: Auf der Bleiche 28, 09526 Olbernhau
(Römisch-Kath. Pfarramt)

Spielansetzungen des FSV Motor Marienberg e. V.



1. Herren

03.08. 14:00 Uhr FSV Motor Marienberg - VfB Annaberg 09
10.08. 15:00 Uhr FSV Motor Marienberg - VfB Empor Glauchau

2. Herren

04.08. 14:00 Uhr SV 1990 Tirol Dittmannsdorf/W. -
FSV Motor Marienberg 2
11.08. 14:00 Uhr SV Olbernhau - FSV Motor Marienberg 2
17.08. 15:00 Uhr SV Tanne Thalheim 2 - FSV Motor Marienberg 2

Damen

04.08. 15:00 Uhr SV Eiche Reichenbrand - FSV Motor Marienberg
11.08. 11:00 Uhr FSV Motor Marienberg -
SpG Pfaffengrün/Zobes/Greiz
18.08. 11:00 Uhr FSV Motor Marienberg - Chemnitzer FC II

A-Junioren

18.08. 11:00 Uhr SpG Marienberg/Pockau-Lengefeld -
SG Traktor Neukirchen/Pl.

B-Junioren

10.08. 11:00 Uhr FSV Motor Marienberg - SV Fortuna Langenau

D-Junioren

10.08. 10:30 Uhr SpG Zschopau 2/Krumhermersdorf -
FSV Motor Marienberg 2
10.08. 10:30 Uhr SpG Preßnitztal/Arnsfeld/Jöhstadt -
FSV Motor Marienberg 1

Kirchliche Nachrichten

Adventgemeinde Marienberg

Samstags	09:30 Uhr	Bibelgespräch
	10:30 Uhr	Predigtgottesdienst



Ev.-Luth. Kirchgemeinde Marienberg

Samstag, 03.08.	14:30 Uhr	Andacht zum Schulanfang
Sonntag, 04.08.	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst
Sonntag, 11.08.	10:00 Uhr	Predigtgottesdienst mit Taufe und Taufgedenken für August, mit Kindergottesdienst
Sonntag, 18.08.	10:15 Uhr	Gemeindewanderung – Start an der Zöblitzer Kirche

Evangelisch-methodistische Christuskirche Marienberg

Sonntag, 04.08.	10:00 Uhr	Gottesdienst in Witzschdorf (Armin Hertel)
-----------------	-----------	---

Landeskirchliche Gemeinschaft

Sonntag,	04.08.	10:00 Uhr	Gemeinschaftsstunde
Sonntag,	11.08.	14:00 Uhr	Bezirksgemeinschaftstag
Samstag,	17.08.	14:00 Uhr	Goetheringfest
Sonntag,	18.08.	17:00 Uhr	Gemeinschaftsstunde

Neuapostolische Kirche Marienberg

sonntags	10:00 Uhr	Gottesdienst
mittwochs	19:30 Uhr	Gottesdienst

Katholische Gemeinde Marienberg

Sonntag,	04.08.	08:30 Uhr	Heilige Messe mit Kinderkatechese
Freitag,	09.08.	18:00 Uhr	Heilige Messe
Sonntag,	11.08.	08:30 Uhr	Heilige Messe
Sonntag,	18.08.	08:30 Uhr	Wort-Gottes-Feier



Jesuszentrum Erzgebirge Marienberg

sonntags	10:00 Uhr	Gottesdienst
montags	19:30 Uhr	Gebetstreff
mittwochs ungerade KW	19:00 Uhr	offener Lobpreis
Weitere Infos unter www.jze.church		

GEBIRGE UND GELOBLAND

Landeskirchliche Gemeinschaft Gebirge/Gelobtland

Jeden Dienstag um 19:30 Uhr Gebetskreis

Sonntag, 04.08. 09:30 Uhr Gemeinschaftsstunde
 Dienstag, 06.08. 15:00 Uhr Seniorennachmittag
 Samstag, 10.08. 17:00 Uhr Teenkreis
 Dienstag, 13.08. 19:30 Uhr Gemeindeabend
 Samstag, 17.08. 19:00 Uhr Jugendstunde
 Sonntag, 18.08. 09:30 Uhr Gemeinschaftsstunde

NIEDERLAUTERSTEIN

Öffnungszeiten Ortsteilbibliothek Niederlauterstein

Mittwoch, 07.08. 13:30 – 14:30 Uhr



LAUTERBACH



Ev.-Luth. Heilandskirchengemeinde Zöblitz-Lauterbach

Gottesdienste in Lauterbach

Samstag, 03.08. 10:30 Uhr Andacht zum Schulanfang
 Sonntag, 11.08. 09:30 Uhr gemeinsamer Predigt-Gottesdienst
 Sonntag, 18.08. 10:30 Uhr Lichtblick-Gottesdienst im Begegnungszentrum Niederlauterstein

Landeskirchliche Gemeinschaft

Mittwoch, 07.08. 19:30 Uhr Gemeinschaftsstunde

SV Lauterbach e.V. – Abteilung Kindersport



Wir laden ein zum Kindersport

Saisonstart ab 12. August 2024

Wir wollen Ihrem Kind den Spaß am Sport vermitteln.

Jahrgänge	Sportart	Tag/Uhrzeit	Treffpunkt	Kontakt
2018-2021	Kinder-sport	Montags 16:30-17:30	Turnhalle	Tim Natzschka (0163 1765905)
2013-2017	Tanzen/ Ballsport (im Wechsel)	Mittwochs 17:00-18:00 Uhr	Turnhalle	Linda Wagner (0172 8860215)
2013-2014	Fußball E-Jugend	Montags 17:00-18:00 Uhr	Sportplatz	Leon Meyer (0163 2897860)
2017-2021	Fußball Bambinis	Donnerstags 16:45-18:00 Uhr	Sportlerheim	Marco Pässler (01523 2792683)

Mit zu bringen sind: Sportsachen, etwas zu Trinken
 Ansprechpartner: Tim Natzschka, 0163 1765905

Wir sind auch jederzeit auf der Suche nach Unterstützung als Übungsleiter/Betreuer, damit wir unser breites Angebot weiterhin regelmäßig anbieten können.

Wenn Sie unterstützen wollen, melden Sie sich gern – wir finden eine Lösung.

Mehr Bewegung bringt:

- ...eine bessere Gesundheit, stärkere körperliche Struktur
- ...höheres Selbstbewusstsein und mehr Selbständigkeit
- ...eine bessere Koordination und motorische Geschicklichkeit

Komm in die WhatsApp-Community. Wir helfen dir bei der Auswahl & bei offenen Fragen.

Scanne einfach den QR-Code mit WhatsApp

1. Tippe auf Weitere Optionen > **Einstellungen**.
2. Tippe neben deinem Namen auf den **QR-Code**.
3. Tippe auf **Code scannen**.
4. Halte dein Gerät über den QR-Code, um ihn zu scannen.
5. Tippe auf „**Beitrittsanfrage stellen**“.



<https://chat.whatsapp.com/C3LJHNOClnlj2gDNJjjy>

Spielansetzungen des SV Lauterbach e. V. Abteilung Fußball

Herren – Kreisliga Ost

11.08. 14:00 Uhr SV Lauterbach – VfB Zöblitz
 18.08. 15:00 Uhr BSG Motor Zschopau – SV Lauterbach



Öffnungszeiten Ortsteilbibliothek Lauterbach

Mittwoch, 07.08.2024 15:00 – 16:00 Uhr

RITTERSBERG

Landeskirchliche Gemeinschaft Rittersberg

Donnerstag, 08.08. 19:30 Uhr Gemeinschaftsstunde
 Sonntag, 11.08. 10:30 Uhr Sonntagsschule

ZÖBLITZ



Zuckertütenfest 2024 im „Haus des Kindes“ Zöblitz

Am 07.06.2024 feierten die Vorschüler des „Haus des Kindes“ Zöblitz und vom „Schwalbennest“ Anspruch ihr Zuckertütenfest.

Nach einem gemütlichen gemeinsamen Frühstück verbrachten die Kinder einen fröhlichen Vormittag mit verschiedenen Spielen im Wald.

Das Mittagessen für die zukünftigen Erstklässler gab es zur Überraschung aller im Schulhort.

Danach trennten sich die Wege der „Bienen“ und „Schwalben“. Die Erzieherinnen der Bienengruppe hatten sich noch kleine Überraschungen für ihre Gruppe ausgedacht, z. B. eine Schatzsuche und Eis essen.

Am Nachmittag trafen sich die Kinder vom „Haus des Kindes“ mit Ihren Eltern im „Schwarzen Bären“. Sie hatten ein abwechslungsreiches Programm mit Musik, Tanz und Gedichten vorbereitet.

Nach einem kleinen Imbiss, den uns der Bärenkoch vorbereitet hatte, wurden die Kinder von der Zöblitzer Feuerwehr überrascht. Sie brachte die lang ersehnten Zuckertüten.

Ein gelungener Tag mit strahlenden Kinderaugen ging zu Ende.



Wir möchten uns ganz herzlich beim Team des „Schwarzen Bären“ für den liebevoll geschmückten Saal und die zur Verfügung gestellten Speisen und Getränke bedanken.

Ein dickes Dankeschön geht ebenfalls an die Zöblitzer Feuerwehr und die Eltern der Bienengruppe für die Unterstützung bei der Ausgestaltung dieses schönen Festes und den geschenkten Obststrauch. Dieser wurde von den ABC-Schützen im Garten der Kita eingepflanzt und erinnert uns so an die Schulanfänger 2024.



Die Kinder der Bienengruppe und das Team vom „Haus des Kindes“



Ein neues Fußballtor für die Kinder im Hort „Serpenteenies“ in Zöblitz



In den Februarferien 2024 tagte unter dem Thema „Politik zum Anfassen“ der Kinderrat des Hortes „Serpenteenies“. In Anwesenheit einiger Stadträte diskutierten die Kinder Ideen und Wünsche für ihren Hortalltag. Sie wünschten sich als Ergebnis der Gespräche ein richtiges Fußballtor mit Netz, denn

bisher zielteten die Ballsportler nur auf eine Gitterwand mit angedeuteten Pfosten.

Frau Dachselt, Amtsleiterin und Beigeordnete für das Finanzwesen der Stadt Marienberg, die ebenfalls anwesend war, nahm diesen Wunsch mit in die Stadtverwaltung. Was folgte waren viele Telefonate und Gespräche zur Realisierung. Die Kinder erlebten, dass bei der Umsetzung des Planes Fragen wie Finanzierung, Machbarkeit, Unfallschutz, Personaleinsatz, Materialbeschaffung und einiges mehr berücksichtigt werden



müssen. Die Mitarbeiter des Bauhofes begutachteten dann die Gegebenheiten, planten die Baumaßnahme und setzten sie um.

In der ersten Sommerferienwoche weihten die Mädchen und Jungen das neue Fußballtor ein. Frau Dachselt überzeugte sich am 12.07.2024 vom erfolgreichen Abschluss des Projektes, unterhielt sich mit den jungen Initiatoren und brachte als Geschenk einen Fußball mit.



Die Kinder und das Team des Hortes „Serpenteenies“ bedanken sich bei allen Beteiligten für die Unterstützung und zügige Umsetzung der Baumaßnahme „Fußballtor“.

Veranstaltungen im BGZ Zöblitz

Telefon 037363 18874 oder 0172 9340719

Unsere Öffnungszeiten

Montag – Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Freitag 08:00 – 14:00 Uhr

Achtung Terminänderung!

Montag, 05.08.2024, 13:30 Uhr

Treff der Zöblitzer Wandergruppe

Montag, 05.08.2024, 16:30 Uhr, Kreativraum BGZ

Töpfern

Auch neue Interessenten sind herzlich willkommen.

Dienstag, 06.08.2024

Ausflug zum Hirtstein in Satzung mit gemeinsamen Mittages- sen in der Hirtsteinbaude

Abfahrt: 11:00 Uhr ab Zöblitz Markt

Nur mit Voranmeldung!

Donnerstag, 08.08.2024, ab 08:00 Uhr

Frühstück im BGZ

Donnerstag, 08.08.2024, 13:30 Uhr

Treff der Handarbeitsgruppe „Flotte Nadel“

Mittwoch, 14.08.2024, 14:00 Uhr

Kaffeeplausch im BGZ

Donnerstag, 15.08.2024, ab 08:00 Uhr

Frühstück im BGZ

Donnerstag, 15.08.2024, 13:30 Uhr

Offener Spieletreff im BGZ

Montag, 19.08.2024, 16:30 Uhr

Töpfern

Dienstag, 20.08.2024, 14:00 Uhr, BGZ Sorgau

Seniorentreff in Sorgau

Mittwoch, 21.08.2024, 14:00 Uhr

Sommerausklang im Biotop

Donnerstag, 22.08.2024, ab 08:00 Uhr

Frühstück im BGZ

Donnerstag, 22.08.2024, 13:30 Uhr

Treff der Handarbeitsgruppe „Flotte Nadel“

Saisonabschlussfahrt

„Auf den Spuren der Rosenheim Cops“ vom 27.09. bis 01.10.2024



Besuchen Sie mit uns die malerische Stadt Rosenheim und nutzen Sie die Gelegenheit, einen Blick hinter die Kulissen der beliebten Fernsehserie zu erhaschen. Bei einer speziellen Führung können sie nicht nur die Originaldrehorte der neuen und alten Folgen kennenlernen, sondern

auch die Stadt Rosenheim auf eine besondere Art und Weise. Auch sonst gibt es in unserem Ausflugsprogramm jede Menge Interessantes zu entdecken u.a. ist ein Ausflug ins malerische Salzburg geplant. Dazu gibt es ein wunderschönes Hotel und zum Abendbrot bayrische Schmankerl-Küche.

Weitere Informationen und Anmeldungen gibt es im BGZ.

Rückblick Ausstellungseröffnung



Am 10.07.2024 wurde in der Galerie im BGZ Zöblitz die Ausstellung „Ist das gemalt!?“ im Beisein des Künstlers Heiko Friedrich aus Großrückerswalde eröffnet.

Die wunderbaren Bleistiftzeichnungen sind noch bis Oktober während der Öffnungszeiten des BGZ zu bestaunen.

Vorschau Bergfest Pobershau

Im Rahmen des Bergfestes findet auch in diesem Jahr wieder das **Herbstfest für Senioren** in der Silberscheune am Mittwoch, dem 18.09.2024 statt. Neben Kaffee, Kuchen und Unterhaltungsprogramm besteht auch die Möglichkeit an einer Lichterfahrt durch das festlich geschmückte Pobershau teilzunehmen.

Da die Plätze begrenzt sind, können sich Interessenten schon jetzt im BGZ anmelden.

Öffnungszeiten der Bibliothek in Zöblitz

Tel.: 037363 187948

dienstags von 09:00 – 12:00 Uhr

donnerstags von 13:00 – 17:00 Uhr

Ev.-Luth. Heilandskirchgemeinde Zöblitz-Lauterbach

Gottesdienste in Zöblitz



Sonntag, 04.08. 10:30 Uhr gemeinsamer Familien-Gottesdienst zum Schulstart mit Taufgedächtnis

Sonntag, 18.08. Start 09:15 Uhr an der Stadtkirche Zöblitz zur Gemeindewanderung der Region Marienberg - Näheres entnehmen Sie den Aushängen.

BLUTSPENDETERMIN

Die nächste Gelegenheit zur Blutspende besteht:

am Montag, den 05.08.2024
von 14:30 bis 18:30 Uhr

in der Turnhalle Zöblitz,
Schützenstraße 11



HERZLICHE EINLADUNG

zum Schulstart - Gottesdienst

SONNTAG | 4. AUGUST

10.30 UHR

KIRCHE ZÖBLITZ

A
B
C



- für Schulanfänger und ihre Familien
- für alle, die ein neues Schuljahr beginnen
- und für alle, die unter Gottes Segen in die neue Woche starten wollen

mit Tauferinnerung!

■ KÜHNHAIDE

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kühnhaide-Pobershau Gottesdienste in Kühnhaide

Samstag, 03.08. 13:00 Uhr Schulanfängerandacht
 Sonntag, 04.08. 10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Pfarrer V. Gebhard
 Sonntag, 11.08. 10:00 Uhr Predigtgottesdienst mit Pfarrer Gebhard, zugleich Kindergottesdienst



Öffnungszeiten Ortsteilbibliothek Kühnhaide Donnerstag, 08.08.2024 13:30 – 14:30 Uhr

Flohmarkt in Kühnhaide - Bitte um Unterstützung

In jedem Haushalt befinden sich Dinge, welche vom Besitzer nicht mehr benötigt werden, für andere Menschen jedoch noch nützlich bzw. wertvoll sein können.

In diesem Sinne führen die Wintersportler des SV Kühnhaide in diesem Jahr wieder anlässlich des Kirchweihfestes 2024 in Kühnhaide ihren Flohmarkt durch und bitten hiermit die Einwohner um ihre Mithilfe.

Alle Dinge, welche von Ihnen nicht mehr benötigt werden, können ab sofort bei **Karla Bräuer, OT Kühnhaide, Rathengasse 6, 09496 Marienberg (Te.: 037364 8449)** bis Ende August, abgegeben werden.

Der Fantasie sind dabei keine Grenzen gesetzt: von Büchern, Bildern, Glaswaren, elektrischen Geräten (keine Fernseher und Rechner), Schmuck, Bekleidung, Werkzeugen bis hin zu Tonträgern und Sammiergegenständen, sowie Oster – und Weihnachtsdekorationen und Spielzeug, kann alles verwendet werden.

Bedingung ist nur, dass es sich um saubere und funktionstüchtige Artikel handelt (kein Schrott, keine PCs) und dass Sie uns die Sachen kostenlos überlassen.

Der Erlös kommt dem Wintersport zugute.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Unterstützung und wünschen viel Spaß beim Durchstöbern ihrer Böden, Schränke und Keller.

Die Wintersportler vom SV Kühnhaide e.V.



Eine tolle Zuckertütenwoche der „Käfer“ aus dem Kindergarten Regenbogen in Rübenau

Die „Käfer“ erlebten eine ereignisreiche Woche mit tollen Überraschungen bei schönem Wetter. Zum Wochenstart wurden die Grundschule und der Hort in Kühnhaide besucht. Eine Schulstunde mitzuerleben und den Hort kennenzulernen, dort zu spielen und Eis schlecken, hat allen Kindern sehr gefallen. Anschließend gab es eine Stärkung mit Pizza bei Nadja und wir wanderten zurück zum Kindergarten. Am nächsten Tag ging es mit Rucksack und Handwagen in den Wald zur Rübenauer Märchenwiese. Unterwegs frühstückten und einen ganzen Tag im Wald verbringen, machte allen viel Spaß. Dort spielen, bauen, entdecken, lauschen und herum räubern war echt toll. Am Mittwoch gab es leckeres Softeis vom Hänel Bauern und die Kinder spielten mit einem Lieblingsspielzeug von zu Hause. Am Donnerstag machten wir einen Ausflug nach Olbernhau. Dort ging es zur Erlebnisführung durch die Saigerhütte und anschließend zum Spielen in Stockhausen. Der letzte Tag unserer Woche begann mit einem Abschiedsprogramm von den „Käfern“ für alle Kinder mit singen, Gedichten vortragen und tanzen. Der „Hüpfburg Spaß“ danach machte allen Kindergartenkindern viel Freude und abends wurde ein super Zuckertütenfest mit den Familien der „Käfer-Kinder“ im Kindergarten gefeiert. Zur großen Überraschung kam auch noch die Feuerwehr vorbei und half mit bei der Suche nach den Zuckertüten, denn die Wichtel hatten die Truhe mit diesen im Wald versteckt und die Feuerwehr um Hilfe gebeten, alle Schulanfänger zur Schatzsuche zu geleiten.

Wir sagen „Danke!“ für die schöne Zeit im Kindergarten und behalten diese Zuckertütenwoche bestimmt noch lange in unserer Erinnerung.



Die Käferkinder mit Nadja, Nancy, Sarah und allen Erzieherinnen aus dem Kindergarten Regenbogen in Rübenau

Öffnungszeiten der Bibliothek in Rübenau samstags von 09:30 – 12:00 Uhr



Veranstaltungshinweis

Im Rahmen der Bergwiesenpflege, einer gemeinschaftlichen Aktion vom Förderverein Natura Miriquidica e.V. und NABU Kreisverband Mittleres Erzgebirge e.V., die vom 05.08. bis 13.08. 2024 in Rübenau stattfindet, wird am 10.08. um 20:00 Uhr der Naturfilm „Endlich(e) Vielfalt“ im Haus der Kammbeggegnung (In der Gasse 3) gezeigt. Im Film geht es um den dramatischen Artenrückgang in Feld und Flur und um Möglichkeiten diesen zu stoppen. Dies zeigt der Filmemacher Andreas Winkler mit eindrucksvollen Naturaufnahmen und mit Statements namhafter Wissenschaftler und Naturschützer. Der Eintritt ist kostenlos, Spenden sind willkommen.

■ SATZUNG

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Marienberg Gottesdienst in Satzung

Samstag, 03.08. 13:00 Uhr Schulanfängerandacht in der Kirche Kühnhaide
 Sonntag, 04.08. 08:30 Uhr Predigtgottesdienst
 Sonntag, 11.08. 10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl und Taufe, mit Kindergottesdienst
 Sonntag, 18.08. 10:00 Uhr Gottesdienst zum Jubiläum der FFW Satzung (Feuerwehrhaus)

Einladung der Jagdgenossen zur Mitgliedervollversammlung der Jagdgenossenschaft Satzung

Die 23. Mitgliedervollversammlung der Jagdgenossenschaft Satzung findet am Freitag, dem 30.08.2024 um 18:00 Uhr in der Turnhalle Satzung ~ Partyraum - Straße der Jugend 3, Marienberg, OT Satzung, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der 22. Mitgliedervollversammlung vom 22.03.2024
3. Beschluss der neuen Satzung der Jagdgenossenschaft Satzung
4. Beschluss über die Auszahlung der Jagdpacht
5. Informationen, Anfragen der Jagdgenossen
6. Schlusswort

Hinweis:

Jeder Jagdgenosse kann sich in der Versammlung durch eine geschäftsfähige Person vertreten lassen. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Vordrucke für die Vertretungsvollmacht sind bei den Mitgliedern des Jagdvorstandes erhältlich.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung lädt der Jagdpächter zu einem Jagdimbiss ein.

Marienberg, OT Satzung, 04.07.2024

Ullmann
Jagdvorsteher

DE SATZINGER FEIERWEHR FEIERT WIEDER

140 JAHRE FREIWILLIGE FEUERWEHR SATZUNG
1884 - 2024

+ 30 JAHRE JFW SATZUNG +

16.-18. AUGUST 2024

FESTPLATZ AM GERÄTEHAUS
SATZUNGER HAUPTSTRASSE 77, SATZUNG

140 Jahre Feuerwehr Satzung
1884 - 2024

FREITAG 16.08.2024

- 18:00 UHR ERÖFFNUNG
- 19:00 UHR VORTRAG: SATZUNGER FEUERWEHR IM WANDEL DER ZEIT
IM ANSCHLUSS ANNEL UND ALOIS AUS HERMANNSDORF

SAMSTAG 17.08.2024

- 09:00 UHR START GRENZLANDPOKALLAUF MIT ANSCHLIEBENDER SIEGEREHRUNG
- 13:30 UHR FAMILIENNACHMITTAG BLAULICHTMEILE, KAFFEE & KUCHEN, KLETTERWAND, TECHNIKSCHAU, HÜPFBURG, KINDERSCHMINKEN
- 20:00 UHR LIVEMUSIK MIT DER PARTYBAND ANNA & THE ROCKS

SONNTAG 18.08.2024

- 10:00 UHR BLAULICHTGOTTESDIENST IM GERÄTEHAUS
- 11:30 UHR FRÜHSHOPPEN MIT DEM BERGMÄNNISCHEN MUSIKVEREIN JÖHSTADT-GRUMBACH
- 11:30 UHR WIE'S FRÜHER WAR!
1. SATZINGER MOPED- UND OLDTIMERTREFFEN ORIGINAL VOGTLANDECHO
- 14:00 UHR DER SKY ZEIGT DIE STREICHE VON „MAX & MORITZ“ KAFFEE & KUCHEN

Änderungen vorbehalten
Mehr Infos unter:
facebook.com/FreiwilligeFeuerwehrSatzung

■ POBERSHAWU

Spielansetzung des TSV 1872 Pobershau e. V. Abteilung Fußball

Herren – 1. Kreisklasse

- 04.08. 14:00 Uhr SpG Neuhausen-C. / Deutschneudorf - TSV 1872 Pobershau
- 11.08. 14:00 Uhr SV Blau-Weiß Crottendorf 2 - TSV 1872 Pobershau
- 18.08. 15:00 Uhr TSV 1872 Pobershau - SG 47 Wolkenstein



Öffnungszeiten der Bibliothek in Pobershau

montags	16:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	15:00 – 17:00 Uhr

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kühnhaide-Pobershau

Gottesdienst in Pobershau

Samstag, 03.08. 12:30 Uhr Schulanfängerandacht
Sonntag, 18.08. 09:15 Uhr Kirchenwanderung von Zöblitz über Pobershau nach Marienberg. Es wird an den 3 Orten jeweils eine Andacht und ein Imbissangebot geben. Start ist 09:15Uhr in Zöblitz.



Landeskirchliche Gemeinschaft Pobershau

- Sonntag, 04.08. 10:00 Uhr Gemeinschaftsstunde
- Sonntag, 11.08. 17:00 Uhr Bezirksgemeinschaftstag an der Hütstattmühle
- Sonntag, 18.08. 17:00 Uhr Gemeinschaftsstunde

■ REITZENHAIN

SOMMERFEST

Am „Alten Rathaus“
in Reitzenhain

SAMSTAG

10.08.24



AB 15 Uhr

Für's leibliche
Wohl ist gesorgt.

Es lädt Euch ganz herzlich ein der



Heimatverein

Reitzenhain e.V.



WANDERN mit KARL

Wenn Steine erzählen...rählen...

Karl Kraus lädt am Sonntag, dem 11.08.2024 zur gemeinsamen Wanderung ein. Getroffen wird sich 10:00 Uhr im Marienberger Ortsteil Reitzenhain Rudolf-Breitscheid-Straße/Abzweig La-

destraße. Nach Überquerung des alten Grenzübergangs wandern wir durch Böhmisches Reitzenhain Richtung Straße Nr. 7 Leipzig-Prag. Von hier aus geht es weiter über Waldwege, vorbei an Teichen und Hochmooren bis nach Nová Ves/Neudorf. Wir durchqueren Hora Svatého Šebestiána/Sankt Sebastiansberg, nutzen Wanderwege, bleiben im Wald und gelangen zum Ausgangspunkt zurück.

Gewandert wird auf der zirka 19 Kilometer langen und mittelprofilisierten Strecke auf eigene Gefahr und in wettergerechter Kleidung. Bitte Personaldokumente mitführen! Die Verpflegung erfolgt aus dem Rucksack, vielleicht ist eine Einkehr in Böhmen möglich. Karl freut sich über ein Teilnehmerentgelt von 2,00 € pro Person (Erwachsener) und erteilt, wie immer, Informationen unter 03735 669860.



■ ANSPRUNG, GRUNDAU, SORGAU

Landeskirchliche Gemeinschaft Ansprung/Zöblitz

Die Veranstaltungen finden in Ansprung statt,
soweit nicht anders veröffentlicht.

- Sonntag, 04.08. 10:30 Uhr Gottesdienst zum Schulanfang in der Zöblitzer Kirche
- Montag, 05.08. 16:00 Uhr Gemeinschaftsstunde in Sorgau
- Donnerstag, 08.08. 19:30 Uhr Bibelgespräch
- Sonntag, 11.08. 14:00 Uhr Bezirksgemeinschaftstag im Zelt bei der Hütstattmühle
- Sonntag, 18.08. 10:30 Uhr Lichtblick Gottesdienst in Niederlauterstein



Herzliche
Glückwünsche

Das Fest der
Goldenen Hochzeit

feiern am 10.08.2024

Walter und Christine Süß
aus Marienberg OT Rübenau

Die Stadtverwaltung und die Redaktion
des Marienberger Amtsblattes
„Der Herzog“ gratulieren ganz herzlich.



Das Fest der
Diamantenen Hochzeit
feiern am 08.08.2024
Siegfried und Renate Polotzek
aus Marienberg
sowie
Karl und Ursula Müller
aus Marienberg

Die Stadtverwaltung und die Redaktion
des Marienberger Amtsblattes
„Der Herzog“ gratulieren ganz herzlich.



Marienberg Stadt

Herr Klaus Uhlig	wird am 07.08.	80 Jahre alt
Herr Wolfgang Heckel	wird am 07.08.	75 Jahre alt
Frau Gisela Reichel	wird am 12.08.	70 Jahre alt
Herr Klaus Böttcher	wird am 14.08.	70 Jahre alt
Frau Petra Ihl	wird am 15.08.	75 Jahre alt
Herr Wolfgang Neuber	wird am 18.08.	85 Jahre alt
Frau Eva Rauer	wird am 18.08.	90 Jahre alt
Herr Manfred Brand	wird am 21.08.	75 Jahre alt
Herr Wolfgang Seidel	wird am 21.08.	75 Jahre alt

OT Kühnhaide

Herr Wolfgang Münzner	wird am 13.08.	85 Jahre alt
-----------------------	----------------	--------------

OT Lauterbach

Herr Rainer Fritzsche	wird am 15.08.	75 Jahre alt
Herr Joachim Ullmann	wird am 15.08.	90 Jahre alt

OT Niederlauterstein

Herr Joachim Melzer	wird am 08.08.	75 Jahre alt
---------------------	----------------	--------------

OT Pobershau

Frau Heidrun Herrmann	wird am 08.08.	80 Jahre alt
Frau Gudrun Uhlig	wird am 19.08.	80 Jahre alt

OT Rübenau

Frau Edith Rambousek	wird am 18.08.	75 Jahre alt
----------------------	----------------	--------------

OT Zöblitz

Herr Roland Breyer	wird am 20.08.	75 Jahre alt
--------------------	----------------	--------------



MOVIE Marienberg

Tel.: 03735/62910 www.mein-marienberg.de/kino
Programm vom 01.08.24 bis 07.08.24

DEADPOOL & WOLVERINE

Ryan Reynolds kehrt in ungenierter Form als Anti-Held Deadpool auf die Leinwand zurück - und mit ihm Hugh Jackman in seiner Paraderolle als Wolverine!

Täglich (außer Mo) 20.15 Uhr ab 16 J

Zwei zu eins

Deutsche Komödie mit Sandra Hüller, Max Riemelt und Ronald Zehrfeld über ein Trio, das kurz nach der Wende Millionen an jüngst gefundenen Ost-Mark in den Umlauf bringt.

Täglich (außer Mo) 19.30 Uhr ab 6 J

Alles steht Kopf 2

Fortsetzung des beliebten Pixar-Films über die Gefühle, die im Kopf auf die alltäglichen Probleme reagieren.

Täglich (außer Mo) 16.45 Uhr

Ich – Einfach unverbesserlich 4

Vierter Teil der beliebten Filmreihe rund um den ehemaligen Bösewicht Gru, seine Familie und die Gefolgschaft der kleinen Minions.

Täglich (außer Mo) 16.15(3D) + 18.15(2D) Uhr



Kleinanzeigen

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

Tel.: 03944-36160 | www.wm-aw.de (Fa.)

Taxi & Mietwagenbetrieb

Fichtner

Inh. Claudia Börner

Clemens-Schiffel Str 1 WG 108

09496 Marienberg

Tel. 03735 219131

Suche dringend

Ein / Mehrfamilienhäuser

JH Immobilien Tel. 0172-3700749

www.immobiliens-jh.de



Danksagung

Hiermit möchte ich mich bei der Bestattung Gottschalk ganz herzlich für die Beratung und die liebevolle Ausstattung der Lebensfeier meiner Frau Barbara Bräuer bedanken. Großen Dank auch an Frau Isabell Haase für ihre tröstenden Worte zum Abschied.

Joachim Bräuer,
die Töchter Anja, Sylvia und Stefanie
und deren Familien



*„Du bist nicht mehr da, wo du warst,
aber du bist stets all, wo wir sind.“*

Siegfried Zwisler

* 11.08.1953 † 30.06.2024

Wir danken allen, die sich mit uns in stiller Trauer verbunden fühlen und ihre Anteilnahme auf vielfältige und liebevolle Weise zum Ausdruck brachten.

*Du fehlst uns.
In liebevoller Erinnerung*

Deine Ehefrau Margit
Deine Töchter
Susann mit Marco
Nicole mit Michael
Katrin mit Rico

Deine Enkel
Laura, Jolina, Emmi,
Eve-René, Zoe-Malou,
Lilli, Carlo und Eddi

Marienberg, im Juli 2024



Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH

Begegnungszentrum „Miteinander“
Marienberg, Am Hang 5
Telefon: 03735 2180932

barrierefrei erreichbar

Beachten Sie die veränderten Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch: 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag und Freitag: 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Donnerstag: 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Beratung für Hilfesuchende mit Anmeldung unter: 015754506576

Veranstaltungsplan August

Montag bis Freitag 11:30 - 13:00 Uhr

gemeinsames Mittagessen lt. Speiseplan der Woche

Montag:	05.08.24	14.00 Uhr	Damals War's
Mittwoch:	07.08.24	09.00 Uhr	Gemütliches gemeinsames Frühstück
Donnerstag:	08.08.24	14.00 Uhr	Spielenachmittag mit Kaffeeklatsch
Freitag:	09.08.24	10.30 Uhr	Sport frei – Seniorengymnastik

Montag:	12.08.24	14.00 Uhr	Typisch sächsisch
Dienstag:	13.08.24	14.00 Uhr	Spielenachmittag mit Kaffeeklatsch
Mittwoch:	14.08.24	14.00 Uhr	Sommerfest mit Dirk
Donnerstag:	15.08.24	-- geschlossene Gesellschaft --	
Freitag:	16.08.24	10.30 Uhr	Sport frei – Seniorengymnastik

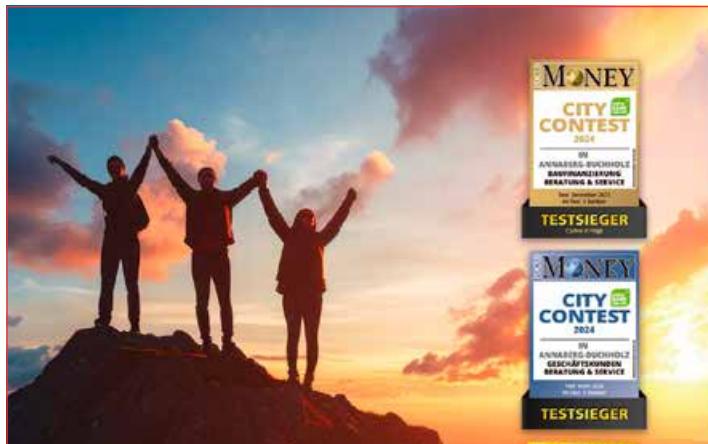
Montag:	19.08.24	14.00 Uhr	Leckeres vom Grill
Mittwoch:	21.08.24	09.00 Uhr	Gemütliches gemeinsames Frühstück
Donnerstag:	22.08.24	14.00 Uhr	Spielenachmittag mit Kaffeeklatsch
Freitag:	23.08.24	10.30 Uhr	Sport frei – Seniorengymnastik

Montag:	26.08.24	14.00 Uhr	Bingo
Mittwoch:	28.08.24	14.00 Uhr	Kegeln
Donnerstag:	29.08.24	14.00 Uhr	Spielenachmittag mit Kaffeeklatsch
Freitag:	30.08.24	10.30 Uhr	Sport frei – Seniorengymnastik

MÖBELHAUS
mit Küchenstudio *Olbernhau*

Thomas-Mann-Straße 7
www.möbelhausolbernhau.de

Schöne Möbel günstig kaufen



**On Top:
3 x Spitzenplatz
für Service & Beratung**

MONEY CITY CONTEST 2024
TESTSIEGER

MONEY CITY CONTEST 2024
TESTSIEGER

MONEY CITY CONTEST 2024
TESTSIEGER

© FOCUS MONEY CityContest 2024

Die Erzgebirgssparkasse erhielt für Service und Beratung in den Kategorien: BAUFINANZIERUNG, PRIVAT- UND GESCHÄFTSKUNDENBERATUNG jeweils Bestnoten* und belegt damit die Spitzenplätze im Erzgebirgskreis.

Beratungsqualität, welche die Bedürfnisse und finanziellen Ziele unserer Kunden konsequent im Fokus hat. Und ein top Service, der seinen Preis wert ist.

**Sind Sie auch schon Kunde
beim Testsieger?**

Weil's um mehr als Geld geht.



**Erzgebirgs-
sparkasse**

Wir schützen Ihre Fenster witterhaltend.

umweltschonend
zuverlässig
kompetent
nachhaltig
bequem
lokal

PORTAS®
GÄNZ SCHÖN RENOVIERT.

Türen. Küchen. Treppen. Fenster.
Wir verschönern Dein Zuhause!

037363 7507

info@bruemmer.portas.de



**Wir suchen zur Verstärkung
unseres Teams einen
zuverlässigen Mitarbeiter
(m/w/d)**

25h/Woche - unbefristet

für abwechslungsreiche Tätigkeiten in den Bereichen:

Produktion - Verkauf/Beratung - Reinigung

Ernst F. Ullmann e.K. Destillation & Likörfabrik
Oberdorf 45 - 09496 Marienberg - OT Lauterbach
sieber@lauterbacher-tropfen.de



ELASKON Pflegestation

Autohaus Erzgebirge • K.-M. Schwarz • Lackiererei & Karosseriebau
Oberer Teil 58 • 09514 Pockau-Lengefeld



Hohlraumkonservierung • Unterbodenschutz • Korrosionsuntersuchung • Fachberatung und Verkauf von ELASKON-Produkten

Autowaschanlage

Qualitätswäsche ab 4,90 €

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 8.00 - 18.00 Uhr • Sa: 9.00 - 12.00 Uhr

Kostenlose Korrosionsschutzkontrolle!
Vereinbaren Sie einen Termin unter Tel. 037367 3120

MALER Meisterbetrieb
Hempfing

Qualität ist Tradition seit 1926

- Maler- und Tapezierarbeiten
- Bodenlegerarbeiten
- Stucco-Techniken/Lasuren
- Fassadengestaltung
- Wärmedämm-Verbundsysteme
- Außen- und Innenputze

Ihr **sikkens** - Händler mit eigener Farbmischlanlage!

MALER Hempfing · Inh. Grit Krause · Flöhatalstraße 32 · 09509 Pockau-Lengefeld
037367/9780 · www.maler-hempfing.de

Besuchen Sie unser Maler-Fachgeschäft!
Hier finden Sie auch Geschenkkästen aus Dänemark und Holland.

Meisterbetrieb
der Maler und
Lackierer Innung

sehr gut

Innungsfachbetrieb
ausgezeichnet vom Kunden
neutral überwacht durch

qih®

www.malertest.de

Schwarzbeerschänke
Hotel - Restaurant - Wellness - Schlemmeo

Lichtenauer MINERALQUELLEN

Ungarische WOCHE
vom 15.08. – 25.08.2024

» mit ungarischer Livemusik und Preisrätsel
Lassen Sie sich kulinarisch verzaubern!

Tischreservierungen unter: 03735/9191 - 0
 info@schwarzbeerschaenke.de